

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 50103 — 3077/52 VII

Bonn, den 16. Januar 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung  
des Bundeshaushaltsplans  
für das Rechnungsjahr 1953  
(Haushaltsgesetz 1953)

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.  
Der Gesamtplan und die Einzelpläne\*) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Seine Bemerkungen zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu sind in synoptischer Darstellung als weitere Anlage beigelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

---

\*) Einzelpläne als Sonderdruck verteilt



**Entwurf**  
eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Rechnungsjahr 1953  
(Haushaltsgesetz 1953).

Vom 19. März 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird in Einnahme und Ausgabe auf

	26 455 076 300 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar:	
im ordentlichen Haushalt auf	24 479 999 500 Deutsche Mark an Einnahmen
und auf	24 479 999 500 Deutsche Mark an Ausgaben,
im außerordentlichen Haushalt auf	1 975 076 800 Deutsche Mark an Einnahmen
und auf	1 975 076 800 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

(1) Die in den Einzelplänen bei folgenden Ausgabiteln veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 103 und 104, a und b; sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 101 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden,
2. Titel 201, a und b,
3. Titel 204 und 205,
4. Titel 207, a und b.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies bei einzelnen Ausgabiteln im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (§ 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung).

§ 3

Die in Höhe von 3 vom Hundert des Grundgehalts bisher gewährten örtlichen Sonderzuschläge werden den Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen sowie den entsprechenden Empfängern von Versorgungsbezügen in der bisherigen Höhe weitergewährt.

§ 4

In die letzten 25 vom Hundert der durch den Haushaltsplan bewilligten Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung A im Stellenplan der Besoldungstitel dürfen Arbeitskräfte nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eingewiesen werden. Hierdurch freiwerdende Besoldungsmittel können zur Einstellung von Angestellten mit Vergütungen nach TO. A verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1).

§ 5

(1) Über die letzten 10 vom Hundert der Bewilligung für Sachausgaben und für allgemeine Ausgaben darf nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verfügt werden.

(2) Der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf es auch bei Verfügung über Ausgabemittel, die bei einzelnen Titeln des Haushaltsplans als »gesperrt« bezeichnet sind.

(3) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- oder Ausgabeseite es erfordert, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, für bestimmte Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen die Inanspruchnahme von Mitteln von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 6

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesst und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 7

Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist statt von einem Betrage von 30 000 Deutsche Mark von einem Betrage von 50 000 Deutsche Mark auszugehen.

§ 8

(1) Hat auf Grund der Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) oder vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) der Geschädigte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so kann der Bundesminister der Finanzen zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz »künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe . . .« in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz »künftig wegfallend« im Haushaltsplan zusätzlich ausbringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt worden, so entfällt die Höherstufung.

(3) Wird ein Beamter, der einen Wiederanstellungsanspruch nach § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) gegen den Bund hat, für den sich aber keine geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn übernommen, so kann diesem von der zur Durchführung der Wiedergutmachung zuständigen obersten Bundesbehörde mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln bis höchstens zur Hälfte der Aufwendungen zugesichert werden, die dem Bunde im Falle einer dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Wiederverwendung des Berechtigten an Dienstbezügen erwachsen würden. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt wird. Der Bundeszuschuß kann auch dann zugesichert werden, wenn der wiedergutmachungsberechtigte Beamte nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1951 als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen worden ist, jedoch höchstens bis zu dem Betrage der Mehraufwendungen, die dem anderen Dienstherrn dadurch entstehen, daß er die Rechtsstellung des Beamten auf das dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechende Maß verbessert.

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung

1. auf ehemalige Berufssoldaten (§ 20 des Gesetzes vom 11. Mai 1951) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt tritt;
2. auf Angestellte und Arbeiter, die einen Wiederanstellungsanspruch nach § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 gegen den Bund haben, für die sich aber keine entsprechende geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet.

(5) Die durch Maßnahmen auf Grund der Absätze 1 bis 4 erwachsenden Mehrausgaben dürfen, soweit erforderlich, in Abweichung von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden. Die Vorschriften des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleiben unberührt.

#### § 9

(1) Wird ein planmäßiger Beamter zur Dienstleistung bei einer öffentlichen internationalen Organisation im dienstlichen Interesse des Bundes unter Fortfall seiner Dienstbezüge beurlaubt, so kann der Bundesminister der Finanzen im Haushaltsplan beim Besoldungstitel der entsendenden Dienstbehörde eine Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beurlaubten ausbringen. Die Ausbringung ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr dauert und ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung der von dem beurlaubten Beamten innegehabten Planstelle gegeben ist.

(2) Mit Ablauf der Beurlaubung ist der Beamte in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Dienstbehörde einzuweisen; mit der Einweisung entfällt die Leerstelle. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen, sofern nicht eine Einweisung in eine sonstige freie Planstelle des Bundeshaushaltsplans erfolgt; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit erforderlich, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben in Abweichung von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden. Die Vorschriften des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleiben unberührt.

#### § 10

Die Deutsche Bundespost hat auf die ihr im Rechnungsjahr 1953 nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) obliegenden Ablieferungen vom 1. April 1933 ab am 15. jeden Monats monatliche Abschlagszahlungen von je 15 400 000 Deutsche Mark zu leisten.

#### § 11

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Rechnungsjahr 1953 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost werden verpflichtet, ein Drittel von den im Rechnungsjahr 1953 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Bank deutscher Länder auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht. Das zu übernehmende Drittel wird im Verhältnis 3:2 auf die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost aufgeteilt.

(3) Soweit die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn nach den Absätzen 1 und 2 zur Übernahme von Zinsen verpflichtet werden, sind die Zinsverpflichtungen ausschließlich aus den Sondervermögen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn zu erfüllen.

#### § 12

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltsstelle übertragen werden. Die Vorschriften des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleiben unberührt.

#### § 13

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1953 keine Anwendung.

#### § 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse Mittel bis zur Höhe von 3 000 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 15

(1) Die dem Bundesminister der Finanzen durch § 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 605) und § 8 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1952 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1952 bleiben bis zum 31. März 1954 wirksam.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1953 Geldmittel im Wege des Kredits, dessen Nennbetrag die Summe von 1 209 779 800 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, zu beschaffen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

**Gesamtplan**  
des  
**Bundeshaushaltsplans**  
**1953**

**Inhalt**

	Seite
Ordentlicher Haushalt .....	2—13
Außerordentlicher Haushalt und Gesamtabschluß .....	14—23

Kap.	Gegenstand	Fortdauernde	Einmalige	Gesamt-
		Einnahmen	Einnahmen	einnahmen
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
<b>01</b>				
<b>Bundespräsident und Bundespräsidialamt</b>				
01 01	Bundespräsident .....	—	—	—
01 03	Bundespräsidialamt .....	17 200	—	17 200
	Zusammen ....	17 200	—	17 200
<b>02</b>				
<b>Deutscher Bundestag</b>				
02 01	Deutscher Bundestag .....	94 600	—	94 600
<b>03</b>				
<b>Bundesrat</b>				
03 01	Bundesrat .....	7 600	—	7 600
<b>04</b>				
<b>Bundeskanzler und Bundeskanzleramt</b>				
04 01	Bundeskanzler und Bundeskanzlei .....	6 400	—	6 400
04 03	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .....	3 000	—	3 000
04 04	Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen .....	2 800	—	2 800
	Zusammen ....	12 200	—	12 200
<b>05</b>				
<b>Auswärtiges Amt</b>				
05 01	Auswärtiges Amt .....	17 300	—	17 300
05 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—
05 03	Vertretungen des Bundes im Ausland .....	11 382 400	—	11 382 400
	Zusammen ....	11 399 700	—	11 399 700
<b>06</b>				
<b>Bundesminister des Innern</b>				
06 01	Bundesministerium des Innern .....	21 500	—	21 500
06 02	Allgemeine Bewilligungen .....	500	—	500
06 03	Bundesverwaltungsgericht .....	3 300	—	3 300
06 04	Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht ....	100	—	100
06 05	Bundesdisziplinarhof .....	6 000	—	6 000
06 06	Der Generalanwalt beim Bundesdisziplinarhof .....	200	—	200
06 07	Bundesdienststrafkammern .....	25 200	—	25 200
06 08	Statistisches Bundesamt .....	236 000	—	236 000
06 09	Bundesamt für Verfassungsschutz .....	30 500	—	30 500
06 10	Bundeskriminalamt .....	5 700	—	5 700
06 11	Bundesgesundheitsamt .....	271 700	—	271 700
06 12	Bundesamt für Auswanderung und für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten .....	30 100	—	30 100
06 13	Bundesarchiv .....	7 500	—	7 500
06 14	Institut für Raumpforschung .....	13 100	—	13 100
06 16	Institut für angewandte Geodäsie .....	237 000	—	237 000
06 17	Amt für Landeskunde .....	94 800	—	94 800
06 18	Bundesanstalt für den zivilen Luftschutz .....	1 700	—	1 700
06 19	Technisches Hilfswerk .....	6 300	—	6 300
06 20	Bundesamt für Landbeschaffung .....	200	—	200
06 22	Bundespaßkontrolldienst .....	77 400	—	77 400

**Ordentlicher Haushalt**

Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6	7	8	9	10	11	12
150 000	60 000	190 000	—	400 000	—	400 000
466 400	343 080	—	22 700	832 100	—	814 900
616 400	403 000	190 000	22 700	1 232 100	—	1 214 900
3 899 900	2 349 800	10 432 200	60 400	16 742 300	—	16 647 700
705 300	329 000	341 500	6 900	1 382 700	—	1 375 100
1 349 000	425 800	200 000	12 500	1 987 300	—	1 980 900
3 487 200	1 033 000	6 898 500	353 400	11 772 100	—	11 769 100
3 210 300	1 354 700	700 000	121 200	5 386 200	—	5 383 400
8 046 500	2 813 500	7 798 500	487 100	19 145 600	—	19 133 400
9 465 000	4 186 300	162 400	9 016 100	22 829 800	—	22 812 500
—	—	12 728 700	—	12 728 700	—	12 728 700
52 762 700	9 496 000	5 130 000	6 519 500	73 908 200	—	62 525 800
62 227 700	13 682 300	18 021 100	15 535 600	109 466 700	—	98 067 000
8 557 000	1 561 100	332 400	1 381 100	11 831 600	—	11 810 100
—	—	72 608 200	4 040 000	76 648 200	—	76 647 700
1 209 100	341 100	—	20 000	1 570 200	—	1 566 900
88 300	25 300	—	3 000	116 600	—	116 500
551 300	223 800	—	—	775 100	—	769 100
164 800	56 300	—	—	221 100	—	220 900
309 100	159 100	—	—	468 200	—	443 000
11 644 300	2 625 400	1 385 400	704 000	16 359 100	—	16 123 100
1 391 500	418 400	3 000 000	312 500	5 122 400	—	5 091 900
3 387 200	1 114 300	1 478 300	284 700	6 264 500	—	6 258 800
2 943 600	830 900	571 000	342 200	4 687 700	—	4 416 000
304 200	86 100	50 000	23 300	463 600	—	433 500
598 200	147 100	63 000	138 300	946 600	—	939 100
282 700	93 000	249 000	18 000	642 700	—	629 600
548 200	194 900	8 000	147 100	898 200	—	661 200
439 500	113 200	96 500	—	649 200	—	554 400
525 300	91 500	220 000	10 000	846 800	—	845 100
2 570 000	951 100	589 700	1 179 900	5 290 700	—	5 284 400
293 600	116 800	—	—	410 400	—	410 200
5 868 100	1 066 800	—	323 000	7 257 900	—	7 180 500

Kap.	Gegenstand	Fortdauernde	Einmalige	Gesamt-
		Einnahmen	Einnahmen	einnahmen
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
06 23	Bundesausgleichsstelle .....	—	—	—
06 24	Befehlseinrichtungen und Beschaffungen für die Bereitschafts-			
	polizeien der Länder .....	—	—	—
06 25	Bundesgrenzschutz .....	6 391 500	—	6 391 500
06 26	Beschaffungsstelle und Vormerkstelle für den Bundesgrenz-			
	schutz .....	200	—	200
06 27	Seegrenzschutzverband .....	505 400	—	505 400
06 28	Büro für Aufenthaltsgenehmigungen beim BMdI .....	—	—	—
06 29	Deutsches Archäologisches Institut .....	2 100	—	2 100
06 30	Deutsches Historisches Institut in Rom .....	—	—	—
06 31	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften .....	500	—	500
06 33	Zulassungs- und Beschwerdeausschüsse im Sammellager für			
	Ausländer .....	—	—	—
06 35	Bundeszentrale für Heimatdienst .....	3 100	—	3 100
	Zusammen .....	7 971 600	—	7 971 600
	<b>07</b>			
	<b>Bundesminister der Justiz</b>			
07 01	Bundesministerium der Justiz .....	1 441 400	—	1 441 400
07 03	Bundesverfassungsgericht .....	1 800	—	1 800
07 05	Bundesgerichtshof .....	706 600	—	706 600
07 06	Deutsches Patentamt .....	20 501 800	—	20 501 800
	Zusammen .....	22 651 600	—	22 651 600
	<b>08</b>			
	<b>Bundesminister der Finanzen</b>			
08 01	Bundesministerium der Finanzen .....	81 800	—	81 800
08 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—
08 03	Bundesfinanzhof .....	12 500	—	12 500
08 04	Bundesfinanzverwaltung — Steuer .....	—	—	—
08 05	Bundesfinanzverwaltung — Zoll .....	34 847 500	—	34 847 500
08 06	Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung .....	70 435 600	5 063 700	75 499 300
08 07	Bundesausgleichsamt .....	500	—	500
08 08	Bundesbaudirektion .....	—	—	—
08 09	Amt für Wertpapierbereinigung .....	106 200	—	106 200
08 10	Bundeshauptkasse .....	—	—	—
08 11	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder .....	—	—	—
08 12	Hauptamt für Soforthilfe .....	—	—	—
	Zusammen .....	105 484 100	5 063 700	110 547 800
	<b>09</b>			
	<b>Bundesminister für Wirtschaft</b>			
09 01	Bundesministerium für Wirtschaft .....	1 281 300	35 000	1 316 300
09 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—
09 03	Physikalisch-Technische Bundesanstalt .....	799 900	—	799 900
09 04	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bauspar-			
	wesen .....	3 022 800	—	3 022 800
09 05	Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirt-			
	schaft .....	27 000	—	27 000
09 06	Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel .....	3 000	—	3 000
	Zusammen .....	5 134 000	35 000	5 169 000



Kap.	Gegenstand	Fortdauernde	Einmalige	Gesamt-
		Einnahmen	Einnahmen	einnahmen
1	2	DM	DM	DM
		3	4	5
<b>10</b>				
<b>Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>				
10 01	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	270 536 600	—	270 536 600
10 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—
10 03	Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Main) .....	6 422 800	—	6 422 800
10 04	Bundessortenamt für Nutzpflanzen in Rethmar .....	145 300	—	145 300
10 10	Biologische Bundesanstalt für Land- und Fortswirtschaft in Braunschweig-Gliesmarode .....	260 800	—	260 800
10 11	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel .....	3 436 100	—	3 436 100
10 12	Bundeforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg .....	14 600	—	14 600
10 13	Bundeforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg .....	56 900	—	56 900
10 14	Bundeforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle .....	20 800	—	20 800
10 15	Bundeforschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold .....	27 200	—	27 200
10 16	Bundeforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach .....	71 200	—	71 200
10 17	Bundeforschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung in Karlsruhe .....	5 700	—	5 700
10 18	Bundesanstalt für Qualitätsforschung pflanzlicher Erzeugnisse in Geisenheim .....	13 000	—	13 000
10 19	Bundesanstalt für Tabakforschung in Forchheim .....	59 100	—	59 100
10 20	Bundeforschungsanstalt für Hauswirtschaft in Bad Godesberg .....	26 200	—	26 200
10 21	Bundesanstalt für Naturschutz u. Landschaftspflege in Egestorf .....	1 600	—	1 600
10 22	Bundesanstalt für Vegetationkartierung in Stolzenau Weser .....	68 000	—	68 000
10 23	Bundeforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof in Siebeldingen .....	71 200	—	71 200
10 24	Bundeforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere .....	1 500	—	1 500
	Zusammen .....	281 238 600	—	281 238 600
<b>11</b>				
<b>Bundesminister für Arbeit</b>				
11 01	Bundesministerium für Arbeit .....	92 200	—	92 200
11 03	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven .....	19 400	—	19 400
11 04	Bundesinstitut für Arbeitsschutz in Soest .....	20 900	—	20 900
11 05	Bundesarbeitsgericht in .....	—	—	—
11 06	Bundesversicherungsamt in .....	—	—	—
11 11	Arbeitslosenhilfe .....	2 000 000	—	2 000 000
11 12	Betriebliche Altersfürsorge .....	—	—	—
11 13	Sozialversicherung .....	470 000	—	470 000
	Zusammen .....	2 602 500	—	2 602 500
<b>12</b>				
<b>Bundesminister für Verkehr</b>				
12 01	Bundesministerium für Verkehr .....	93 700	—	93 700
12 02	Allgemeine Bewilligungen .....	13 899 700	—	13 899 700
12 03	Binnenwasserstraßenverwaltung .....	24 998 000	210 000	25 208 000
12 04	Seewasserstraßenverwaltung .....	9 448 000	448 000	9 896 000
12 05	Bundeschleppbetrieb .....	—	—	—
12 06	Bundesanstalt für Wasserbau .....	51 500	—	51 500
12 07	Bundesanstalt für Gewässerkunde .....	4 000	—	4 000
12 08	Bundesamt für Schiffsvermessung .....	450 600	—	450 600
12 09	Deutsches Hydrographisches Institut .....	843 300	140 000	983 300
12 10	Bundesfernverkehrsstraßen .....	2 173 000	27 000	2 200 000
12 11	Bundesanstalt für Straßenbau .....	153 200	—	153 200
12 12	Kraftfahrt-Bundesamt .....	3 390 200	—	3 390 200
12 13	Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten .....	12 400	—	12 400
12 14	Deutscher Wetterdienst .....	627 800	—	627 800
12 15	Bundesanstalt für Flugsicherung .....	30 000	—	30 000
12 16	Bundesluftamt .....	20 000	—	20 000
12 17	Staatswerft Rendsburg-Saatsee .....	—	—	—
	Zusammen .....	56 195 400	825 000	57 020 400



Kap.	Gegenstand	Fortdauernde	Einmalige	Gesamt-
		Einnahmen	Einnahmen	einnahmen
1	2	DM	DM	DM
		3	4	5
	<b>13</b>			
	<b>Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen</b>			
13 01	Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen . . . . .	—	—	—
13 03	Bundesdruckerei . . . . .	2 580 000	—	2 580 000
	Zusammen . . . . .	2 580 000	—	2 580 000
	<b>20</b>			
	<b>Bundesrechnungshof</b>			
20 01	Bundesrechnungshof . . . . .	14 400	—	14 400
	<b>24</b>			
	<b>Bundesminister für den Marshallplan</b>			
24 01	Bundesministerium für den Marshallplan . . . . .	4 500	—	4 500
24 03	Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der OEEC in Paris und bei der MSA in Washington sowie ERP- Kontor in Bad Godesberg . . . . .	9 300	—	9 300
	Zusammen . . . . .	13 800	—	13 800
	<b>25</b>			
	<b>Bundesminister für Wohnungsbau</b>			
25 01	Bundesministerium für Wohnungsbau . . . . .	23 146 800	—	23 146 800
	<b>26</b>			
	<b>Bundesminister für Vertriebene</b>			
26 01	Bundesministerium für Vertriebene . . . . .	1 700	—	1 700
26 03	Notaufnahmelager Gießen, Uelzen und Berlin . . . . .	—	—	—
	Zusammen . . . . .	1 700	—	1 700
	<b>27</b>			
	<b>Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen</b>			
27 01	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen . . . . .	13 700	—	13 700
	<b>28</b>			
	<b>Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats</b>			
28 01	Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrats . . . . .	1 000	—	1 000
	<b>32</b>			
	<b>Bundesschuld</b>			
32 03	Bundesschuldenverwaltung . . . . .	75 300	—	75 300
32 05	Verzinsung . . . . .	—	—	—
32 06	Tilgung . . . . .	—	—	—
32 07	Rückkauf von Schuldurkunden des Bundes . . . . .	—	—	—
32 08	Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewähr- leistungen . . . . .	—	—	—
32 09	Archiv der Bundesschuldenverwaltung . . . . .	1 100	—	1 100
	Zusammen . . . . .	76 400	—	76 400

Ordentlicher Haushalt

Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6	7	8	9	10	11	12
46 800	—	—	—	46 800	—	46 800
—	—	—	1 575 500	1 575 500	1 004 500	—
46 800	—	—	1 575 500	1 622 300	1 004 500 46 800	46 800
					957 700	
4 405 100	796 300	—	67 300	5 268 700	—	5 254 300
1 641 300	483 000	4 300 000	—	6 424 300	—	6 419 800
2 961 000	695 400	—	12 300	3 668 700	—	3 659 400
4 602 300	1 178 400	4 300 000	12 300	10 093 000	—	10 079 200
2 654 800	442 300	668 515 000	38 639 600	710 251 700	—	687 104 900
2 199 200	534 600	8 435 500	9 500	11 178 800	—	11 177 100
2 713 300	229 400	30 000	—	2 972 700	—	2 972 700
4 912 500	764 000	8 465 500	9 500	14 151 500	—	14 149 800
2 014 300	696 500	25 500 000	30 000	28 240 800	—	28 227 100
431 900	125 800	—	—	557 700	—	556 700
1 489 800	611 700	17 500 000	156 300	19 757 800	—	19 682 500
—	—	646 380 000	—	646 380 000	—	646 380 000
—	—	248 432 500	—	248 432 500	—	248 432 500
—	—	10 020 000	—	10 020 000	—	10 020 000
—	—	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
239 300	22 700	—	—	262 000	—	260 900
1 729 100	634 400	972 332 500	156 300	974 852 300	—	974 775 900

Kap.	Gegenstand	Fortdauernde	Einmalige	Gesamt-
		Einnahmen	Einnahmen	einnahmen
1	2	DM	DM	DM
		3	4	5
<b>35</b>				
<b>Verteidigungslasten</b>				
35 01	Beitrag der Bundesrepublik an die Europäische Verteidigungsgemeinschaft .....	—	—	—
35 02	Besatzungskosten in Berlin .....	400 000	—	400 000
35 03	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin .....	100 000	—	100 000
35 04	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin .....	100 000	—	100 000
35 05	Besatzungskosten in Berlin aus der Auslaufzeit 1952 .....	100 000	—	100 000
35 06	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin aus der Auslaufzeit 1952 .....	10 000	—	10 000
35 07	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin aus der Auslaufzeit 1952 .....	10 000	—	10 000
35 08	Besatzungskosten in Berlin aus der Auslaufzeit 1951 .....	4 000	—	4 000
35 09	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin aus der Auslaufzeit 1951 .....	1 000	—	1 000
35 10	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin aus der Auslaufzeit 1951 .....	1 000	—	1 000
35 11	Verteidigungsfolgekosten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin .....	10 000 000	—	10 000 000
	Zusammen .....	10 726 000	—	10 726 000
<b>40</b>				
<b>Soziale Kriegsfolgeleistungen</b>				
40 03	Kriegsfolgenhilfe .....	50 425 000	—	50 425 000
40 04	Umsiedlung und Auswanderung .....	275 000	—	275 000
40 05	Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds .....	—	—	—
40 06	Leistungen des Bundes auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes .....	—	—	—
40 07	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen .....	32 550 000	—	32 550 000
40 08	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen .....	130 000	—	130 000
40 09	Kriegsopferversorgung .....	74 724 000	—	74 724 000
	Zusammen .....	158 104 000	—	158 104 000
<b>45</b>				
<b>Finanzielle Hilfe für Berlin</b>				
45 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—
<b>49</b>				
<b>Deutsche Vertreter in der Beratenden Versammlung des Europarats</b>				
49 01	Deutsche Vertreter in der Beratenden Versammlung des Europarats .....	200	—	200
<b>50</b>				
<b>Angelegenheiten des Europarats und verwandte Gebiete</b>				
50 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—	—

**Ordentlicher Haushalt**

Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6	7	8	9	10	11	12
—	—	9 000 000 000	—	9 000 000 000	—	9 000 000 000
—	—	120 000 000	—	120 000 000	—	119 600 000
—	—	5 000 000	—	5 000 000	—	4 900 000
—	—	15 000 000	—	15 000 000	—	14 900 000
—	—	20 000 000	—	20 000 000	—	19 900 000
—	—	3 000 000	—	3 000 000	—	2 990 000
—	—	7 000 000	—	7 000 000	—	6 990 000
—	—	70 000	—	70 000	—	66 000
—	—	10 000	—	10 000	—	9 000
—	—	20 000	—	20 000	—	19 000
—	—	340 000 000	400 000 000	740 000 000	—	730 000 000
—	—	9 510 100 000	400 000 000	9 910 100 000	—	9 899 374 000
—	—	620 400 000	—	620 400 000	—	569 975 000
—	—	31 000 000	—	31 000 000	—	30 725 000
—	—	1 610 000 000	—	1 610 000 000	—	1 610 000 000
—	—	278 500 000	—	278 500 000	—	278 500 000
—	—	609 500 000	—	609 500 000	—	576 950 000
—	—	248 800 000	—	248 800 000	—	248 670 000
96 480 000	49 976 000	3 174 430 000	2 200 000	3 323 086 000	—	3 248 362 000
96 480 000	49 976 000	6 572 630 000	2 200 000	6 721 286 000	—	6 563 182 000
—	—	600 000 000	—	600 000 000	—	600 000 000
45 900	63 600	181 300	—	290 800	—	290 600
—	—	1 693 500	—	1 693 500	—	1 693 500



**Ordentlicher Haushalt**

Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Allgemeine Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß	Zuschuß
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6	7	8	9	10	11	12
—	—	—	—	—	23 786 588 700	—
88 500 000	695 000	284 131 200	7 500 000	380 826 200	—	380 826 200
94 779 000	—	—	—	94 779 000	—	94 779 000
183 279 000	695 000	284 131 200	7 500 000	475 605 200	23 786 588 700 475 605 200	475 605 200
					23 310 983 500	
<b>852 013 700</b>	<b>589 674 000</b>	<b>22 022 154 700</b>	<b>1 016 157 100</b>	<b>24 479 999 500</b>	<b>23 311 941 200</b>	<b>23 311 941 200</b> <b>23 311 941 200</b>
						/.

Kap.	Gegenstand	Außerordentlicher	
		Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM
1	2	3	4
	<b>01</b>		
	<b>Bundespräsident und Bundespräsidialamt</b>		
01 01	Bundespräsident .....	—	—
01 03	Bundespräsidialamt .....	—	—
	Zusammen ....	—	—
	<b>02</b>		
	<b>Deutscher Bundestag</b>		
02 01	Deutscher Bundestag .....	—	—
	<b>03</b>		
	<b>Bundesrat</b>		
03 01	Bundesrat .....	—	—
	<b>04</b>		
	<b>Bundeskanzler und Bundeskanzleramt</b>		
04 01	Bundeskanzler und Bundeskanzlei .....	—	—
04 03	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .....	—	—
04 04	Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen .....	—	—
	Zusammen ....	—	—
	<b>05</b>		
	<b>Auswärtiges Amt</b>		
05 01	Auswärtiges Amt .....	—	3 000 000
05 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
05 03	Vertretungen des Bundes im Ausland .....	—	—
	Zusammen ....	—	3 000 000
	<b>06</b>		
	<b>Bundesminister des Innern</b>		
06 01	Bundesministerium des Innern .....	—	—
06 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
06 03	Bundesverwaltungsgericht .....	—	—
06 04	Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht .....	—	—
06 05	Bundesdisziplinarhof .....	—	—
06 06	Der Generalanwalt beim Bundesdisziplinarhof .....	—	—
06 07	Bundesdienststrafkammern .....	—	—
06 08	Statistisches Bundesamt .....	—	4 000 000
06 09	Bundesamt für Verfassungsschutz .....	—	—
06 10	Bundeskriminalamt .....	—	—
06 11	Bundesgesundheitsamt .....	—	—
06 12	Bundesamt für Auswanderung und für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten .....	—	—
06 13	Bundesarchiv .....	—	—
06 14	Institut für Raumforschung .....	—	—
06 16	Institut für angewandte Geodäsie .....	—	—
06 17	Amt für Landeskunde .....	—	—
06 18	Bundesanstalt für den zivilen Luftschutz .....	—	—
06 19	Technisches Hilfswerk .....	—	—

Haushalt		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen (Gesamtabschluss)			
Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
5	6	7	8	9	10
—	—	—	400 000	—	400 000
—	—	17 200	832 100	—	814 900
—	—	17 200	1 232 100	—	1 214 900
—	—	94 600	16 742 300	—	16 647 700
—	—	7 600	1 382 700	—	1 375 100
—	—	6 400	1 987 300	—	1 980 900
—	—	3 000	11 772 100	—	11 769 100
—	—	2 800	5 386 200	—	5 383 400
—	—	12 200	19 145 600	—	19 133 400
—	3 000 000	17 300	25 829 800	—	25 812 500
—	—	—	12 728 700	—	12 728 700
—	—	11 382 400	73 908 200	—	62 525 800
—	3 000 000	11 399 700	112 466 700	—	101 067 000
—	—	21 500	11 831 600	—	11 810 100
—	—	500	76 648 200	—	76 647 700
—	—	3 300	1 570 200	—	1 566 900
—	—	100	116 600	—	116 500
—	—	6 000	775 100	—	769 100
—	—	200	221 100	—	220 900
—	—	25 200	468 200	—	443 000
—	4 000 000	236 000	20 359 100	—	20 123 100
—	—	30 500	5 122 400	—	5 091 900
—	—	5 700	6 264 500	—	6 258 800
—	—	271 700	4 687 700	—	4 416 000
—	—	30 100	463 600	—	433 500
—	—	7 500	946 600	—	939 100
—	—	13 100	642 700	—	629 600
—	—	237 000	898 200	—	661 200
—	—	94 800	649 200	—	554 400
—	—	1 700	846 800	—	845 100
—	—	6 300	5 290 700	—	5 284 400

Kap.	Gegenstand	Außerordentlicher	
		Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM
1	2	3	4
06 20	Bundesamt für Landbeschaffung .....	—	—
06 22	Bundespaßkontrolldienst .....	—	—
06 23	Bundesausgleichsstelle .....	—	—
06 24	Befehlseinrichtungen und Beschaffungen für die Bereitschafts- polizeien der Länder .....	—	—
06 25	Bundesgrenzschutz .....	—	—
06 26	Beschaffungsstelle und Vormerkstelle für den Bundesgrenz- schutz .....	—	—
06 27	Seegrenzschutzverband .....	—	—
06 28	Büro für Aufenthaltsgenehmigungen beim BMDI .....	—	—
06 29	Deutsches Archäologisches Institut .....	—	—
06 30	Deutsches Historisches Institut in Rom .....	—	—
06 31	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften .....	—	—
06 33	Zulassungs- und Beschwerdeausschüsse im Sammellager für Ausländer .....	—	—
06 35	Bundeszentrale für Heimatdienst .....	—	—
	<b>Zusammen ....</b>	—	<b>4 000 000</b>
	<b>07</b>		
	<b>Bundesminister der Justiz</b>		
07 01	Bundesministerium der Justiz .....	—	—
07 03	Bundesverfassungsgericht .....	—	—
07 05	Bundesgerichtshof .....	—	—
07 06	Deutsches Patentamt .....	—	—
	<b>Zusammen ....</b>	—	—
	<b>08</b>		
	<b>Bundesminister der Finanzen</b>		
08 01	Bundesministerium der Finanzen .....	—	—
08 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
08 03	Bundesfinanzhof .....	—	—
08 04	Bundesfinanzverwaltung—Steuer .....	—	—
08 05	Bundesfinanzverwaltung—Zoll .....	—	25 515 500
08 06	Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung .....	—	—
08 07	Bundesausgleichsamt .....	—	—
08 08	Bundesbaudirektion .....	—	—
08 09	Amt für Wertpapierbereinigung .....	—	—
08 10	Bundeshauptkasse .....	—	—
08 11	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder .....	—	—
08 12	Hauptamt für Soforthilfe .....	—	—
	<b>Zusammen ....</b>	—	<b>25 515 500</b>
	<b>09</b>		
	<b>Bundesminister für Wirtschaft</b>		
09 01	Bundesministerium für Wirtschaft .....	—	125 600 000
09 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
09 03	Physikalisch-Technische Bundesanstalt .....	—	3 800 000
09 04	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	—
09 05	Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirt- schaft .....	—	—
09 06	Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel .....	—	—
	<b>Zusammen ....</b>	—	<b>129 400 000</b>

Haushalt		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen (Gesamtabschluss)			
Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
5	6	7	8	9	10
—	—	200	410 400	—	410 200
—	—	77 400	7 257 900	—	7 180 500
—	—	—	715 100	—	715 100
—	—	—	1 818 800	—	1 818 800
—	—	6 391 500	71 839 300	—	65 447 800
—	—	200	1 321 600	—	1 321 400
—	—	505 400	10 785 100	—	10 279 700
—	—	—	463 200	—	463 200
—	—	2 100	894 600	—	892 500
—	—	—	147 500	—	147 500
—	—	500	29 200	—	28 700
—	—	—	327 000	—	327 000
—	—	3 100	3 571 800	—	3 568 700
—	4 000 000	7 971 600	237 384 000	—	229 412 400
—	—	1 441 400	5 305 300	—	3 863 900
—	—	1 800	1 767 700	—	1 765 900
—	—	706 600	4 819 600	—	4 113 000
—	—	20 501 800	18 587 000	1 914 800	—
—	—	22 651 600	30 479 600	1 914 800	9 742 800
—	—	—	—	—	1 914 800
—	—	—	—	—	7 828 000
—	—	81 800	18 012 200	—	17 930 400
—	—	—	595 000	—	595 000
—	—	12 500	1 330 700	—	1 318 200
—	—	—	391 201 300	—	391 201 300
—	25 515 500	34 847 500	305 911 900	—	271 064 400
—	—	75 499 300	119 005 800	—	43 506 500
—	—	500	4 907 800	—	4 907 300
—	—	—	541 400	—	541 400
—	—	106 200	1 652 200	—	1 546 000
—	—	—	330 000	—	330 000
—	—	—	241 900	—	241 900
—	—	—	100 000	—	100 000
—	25 515 500	110 547 800	843 830 200	—	733 282 400
—	125 600 000	1 316 300	144 883 600	—	143 567 300
—	—	—	6 037 300	—	6 037 300
—	3 800 000	799 900	9 090 900	—	8 291 000
—	—	3 022 800	2 854 100	168 700	—
—	—	27 000	9 335 000	—	9 308 000
—	—	3 000	1 507 000	—	1 504 000
—	129 400 000	5 169 000	173 707 900	168 700	168 707 600
—	—	—	—	—	168 700
—	—	—	—	—	168 538 900

Kap.	Gegenstand	Außerordentlicher	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM
1	2	3	4
<b>10</b>	<b>Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
10 01	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—
10 02	Allgemeine Bewilligungen	37 000	81 617 000
10 03	Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Main)	—	—
10 04	Bundessortenamt für Nutzpflanzen in Rethmar	—	—
10 10	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig-Gliesmarode	—	67 000
10 11	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel	—	155 000
10 12	Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg	—	223 000
10 13	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg	—	—
10 14	Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle	—	—
10 15	Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold	—	—
10 16	Bundesforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach	—	—
10 17	Bundesforschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung in Karlsruhe	—	—
10 18	Bundesanstalt für Qualitätsforschung pflanzlicher Erzeug- nisse in Geisenheim	—	—
10 19	Bundesanstalt für Tabakforschung in Forchheim	—	—
10 20	Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft in Bad Godesberg	—	—
10 21	Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf	—	—
10 22	Bundesanstalt für Vegetationskartierung in Stolzenau Weser	—	—
10 23	Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof in Siebeldingen	—	—
10 24	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	—	400 000
	Zusammen	37 000	82 462 000
<b>11</b>	<b>Bundesminister für Arbeit</b>		
11 01	Bundesministerium für Arbeit	—	—
11 03	Bundesaufsichtsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven	—	—
11 04	Bundesinstitut für Arbeitsschutz in Soest	—	—
11 05	Bundesarbeitsgericht in	—	—
11 06	Bundesversicherungsamt in	—	—
11 11	Arbeitslosenhilfe	—	—
11 12	Betriebliche Altersfürsorge	—	—
11 13	Sozialversicherung	—	—
	Zusammen	—	—
<b>12</b>	<b>Bundesminister für Verkehr</b>		
12 01	Bundesministerium für Verkehr	—	—
12 02	Allgemeine Bewilligungen	—	185 305 000
12 03	Binnenwasserstraßenverwaltung	—	85 178 000
12 04	Seewasserstraßenverwaltung	—	27 720 000
12 05	Bundesschleppbetrieb	—	—
11 06	Bundesanstalt für Wasserbau	—	—
12 07	Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	—
12 08	Bundesamt für Schiffsvermessung	—	—
12 09	Deutsches Hydrographisches Institut	—	—
12 10	Bundesfernverkehrsstraßen	—	155 542 000
12 11	Bundesanstalt für Straßenbau	—	200 000
12 12	Kraftfahrt-Bundesamt	—	—
12 13	Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungs- beamten	—	—
12 14	Deutscher Wetterdienst	—	—
12 15	Bundesanstalt für Flugsicherung	—	7 840 900
12 16	Bundesluftamt	—	—
12 17	Staatswerft Rendsburg-Saatsee	—	—
	Zusammen	—	461 785 900

Haushalt		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen (Gesamtabschluß)			
Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
5	6	7	8	9	10
—	—	270 536 600	11 208 300	259 328 300	—
—	81 580 000	37 000	854 052 900	—	854 015 900
—	—	6 422 800	4 509 600	1 913 200	—
—	—	145 300	998 000	—	852 700
—	67 000	260 800	2 439 500	—	2 178 700
—	155 000	3 436 100	5 127 700	—	1 691 600
—	223 000	14 600	1 042 500	—	1 027 900
—	—	56 900	966 200	—	909 300
—	—	20 800	512 500	—	491 700
—	—	27 200	471 100	—	443 900
—	—	71 200	468 400	—	397 200
—	—	5 700	514 600	—	508 900
—	—	13 000	256 800	—	243 800
—	—	59 100	574 700	—	515 600
—	—	26 200	373 500	—	347 300
—	—	1 600	100 500	—	98 900
—	—	68 000	258 500	—	190 500
—	—	71 200	548 200	—	477 000
—	400 000	1 500	1 094 800	—	1 093 300
—	82 425 000	281 275 600	885 518 300	261 241 500	865 484 200
—	—	—	—	—	261 241 500
—	—	—	—	—	604 242 700
—	—	92 200	7 891 100	—	7 798 900
—	—	19 400	515 000	—	495 600
—	—	20 900	290 500	—	269 600
—	—	—	915 800	—	915 800
—	—	—	1 529 800	—	1 529 800
—	—	2 000 000	910 800 000	—	908 800 000
—	—	—	15 000 000	—	15 000 000
—	—	470 000	1 643 100 000	—	1 642 630 000
—	—	2 602 500	2 580 042 200	—	2 577 439 700
—	—	—	—	—	3 317 439 700
—	—	93 700	10 566 600	—	10 472 900
—	185 305 000	13 899 700	234 571 600	—	220 671 900
—	85 178 000	25 208 000	160 540 500	—	135 332 500
—	27 720 000	9 896 000	83 393 700	—	73 497 700
—	—	—	—	—	—
—	—	51 500	714 300	—	662 800
—	—	4 000	501 200	—	497 200
—	—	450 600	221 400	229 200	—
—	—	983 300	5 387 100	—	4 403 800
—	155 542 000	2 200 000	291 840 200	—	289 640 200
—	200 000	153 200	654 400	—	501 200
—	—	3 390 200	3 390 200	—	—
—	—	12 400	102 800	—	90 400
—	—	627 800	17 524 400	—	16 896 600
—	7 840 900	30 000	20 048 000	—	20 018 000
—	—	20 000	761 400	—	741 400
—	—	—	—	—	—
—	461 785 900	57 020 400	830 217 800	229 200	773 426 600
—	—	—	—	—	229 200
—	—	—	—	—	773 197 400

Kap.	Gegenstand	Außerordentlicher	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM
1	2	3	4
	<b>13</b>		
	<b>Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen</b>		
13 01	Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen .....	—	—
13 03	Bundesdruckerei .....	—	—
	Zusammen .....	—	—
	<b>20</b>		
	<b>Bundesrechnungshof</b>		
20 01	Bundesrechnungshof .....	—	—
	<b>24</b>		
	<b>Bundesminister für den Marshallplan</b>		
24 01	Bundesministerium für den Marshallplan .....	—	—
24 03	Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der OEEC in Paris und bei der MSA in Washington sowie ERP-Kontor in Bad Godesberg .....	—	—
A 24 04	ERP-Sondervermögen .....	761 356 000	761 356 000
A 24 05	Anleihe der Export-Import-Bank Washington .....	3 904 000	3 904 000
	Zusammen .....	765 260 000	765 260 000
	<b>25</b>		
	<b>Bundesminister für Wohnungsbau</b>		
25 01	Bundesministerium für Wohnungsbau .....	—	140 000 000
	<b>26</b>		
	<b>Bundesminister für Vertriebene</b>		
26 01	Bundesministerium für Vertriebene .....	—	—
26 03	Notaufnahmелager Gießen, Uelzen und Berlin .....	—	—
	Zusammen .....	—	—
	<b>27</b>		
	<b>Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen</b>		
27 01	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen .....	—	—
	<b>28</b>		
	<b>Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats</b>		
28 01	Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrats ...	—	—
	<b>32</b>		
	<b>Bundesschuld</b>		
32 03	Bundesschuldenverwaltung .....	—	150 000
32 05	Verzinsung .....	—	—
32 06	Tilgung .....	—	—
32 07	Rückkauf von Schuldkunden des Bundes .....	—	—
32 08	Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewähr- leistungen .....	—	—
32 09	Archiv der Bundesschuldenverwaltung .....	—	—
A 32 01	Anleihe .....	1 209 779 800	—
	Zusammen .....	1 209 779 800	150 000

Haushalt		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen (Gesamtabschluss)			
Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
5	6	7	8	9	10
—	—	—	46 800	—	46 800
—	—	2 580 000	1 575 500	1 004 500	—
—	—	2 580 000	1 622 300	1 004 500 46 800	46 800
—	—	—	—	957 700	—
—	—	14 400	5 268 700	—	5 254 300
—	—	4 500	6 424 300	—	6 419 800
—	—	9 300	3 668 700	—	3 659 400
—	—	761 356 000	761 356 000	—	—
—	—	3 904 000	3 904 000	—	—
—	—	765 273 800	775 353 000	—	10 079 200
—	140 000 000	23 146 800	850 251 700	—	827 104 900
—	—	1 700	11 178 800	—	11 177 100
—	—	—	2 972 700	—	2 972 700
—	—	1 700	14 151 500	—	14 149 800
—	—	13 700	28 240 800	—	28 227 100
—	—	1 000	557 700	—	556 700
—	150 000	75 300	19 907 800	—	19 832 500
—	—	—	646 380 000	—	646 380 000
—	—	—	248 432 500	—	248 432 500
—	—	—	10 020 000	—	10 020 000
—	—	—	50 000 000	—	50 000 000
—	—	1 100	262 000	—	260 900
1 209 779 800	—	1 209 779 800	—	1 209 779 800	—
1 209 779 800	150 000	1 209 856 200	975 002 300	1 209 779 800	974 925 900
150 000	—	—	—	974 925 900	—
1 209 629 800	—	—	—	234 853 900	—

Kap.	Gegenstand	Außerordentlicher	
		Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM
1	2	3	4
	<b>35</b>		
	<b>Verteidigungslasten</b>		
35 01	Beitrag der Bundesrepublik an die Europäische Verteidigungs-		
	gemeinschaft .....	—	—
35 02	Besatzungskosten in Berlin .....	—	—
35 03	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin .....	—	—
35 04	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin .....	—	—
35 05	Besatzungskosten in Berlin aus der Auslaufzeit 1952 .....	—	—
35 06	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin aus der Auslaufzeit 1952	—	—
35 07	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin aus der Auslaufzeit 1952	—	—
35 08	Besatzungskosten in Berlin aus der Auslaufzeit 1951 .....	—	—
35 09	Auftragsausgaben Klasse I in Berlin aus der Auslaufzeit 1951	—	—
35 10	Auftragsausgaben Klasse II in Berlin aus der Auslaufzeit 1951	—	—
35 11	Verteidigungsfolgekosten im Geltungsbereich des Grund-	—	—
	gesetzes und in Berlin .....		
	Zusammen ....	—	—
	<b>40</b>		
	<b>Soziale Kriegsfolgeleistungen</b>		
40 03	Kriegsfolgenhilfe .....	—	—
40 04	Umsiedlung und Auswanderung .....	—	—
40 05	Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichs-	—	—
	fonds .....		
40 06	Leistungen des Bundes auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes	—	—
40 07	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen	—	—
	Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen		
	sowie ihrer Hinterbliebenen .....		
40 08	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und	—	—
	der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichs-		
	arbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen .....		
40 09	Kriegsopferversorgung .....	—	12 199 400
	Zusammen ....	—	12 199 400
	<b>45</b>		
	<b>Finanzielle Hilfe für Berlin.</b>		
45 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
	<b>49</b>		
	<b>Deutsche Vertreter in der Beratenden Versammlung</b>		
	<b>des Europarats</b>		
49 01	Deutsche Vertreter in der Beratenden Versammlung des	—	—
	Europarats .....		
	<b>50</b>		
	<b>Angelegenheiten des Europarats und verwandte</b>		
	<b>Gebiete</b>		
50 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	—
	<b>60</b>		
	<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>		
60 01	Steuern und sonstige Einnahmen .....	—	—
60 02	Allgemeine Bewilligungen .....	—	351 304 000
60 03	Versorgung .....	—	—
	Zusammen ....	—	351 304 000
	<b>Insgesamt ....</b>	<b>1 975 076 800</b>	<b>1 975 076 800</b>

Haushalt		Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen (Gesamtabschluß)			
Überschuß DM	Zuschuß DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
5	6	7	8	9	10
—	—	—	9 000 000 000	—	9 000 000 000
—	—	400 000	120 000 000	—	119 600 000
—	—	100 000	5 000 000	—	4 900 000
—	—	100 000	15 000 000	—	14 900 000
—	—	100 000	20 000 000	—	19 900 000
—	—	10 000	3 000 000	—	2 990 000
—	—	10 000	7 000 000	—	6 990 000
—	—	4 000	70 000	—	66 000
—	—	1 000	10 000	—	9 000
—	—	1 000	20 000	—	19 000
—	—	10 000 000	740 000 000	—	730 000 000
—	—	10 726 000	9 910 100 000	—	9 899 374 000
—	—	50 425 000	620 400 000	—	569 975 000
—	—	275 000	31 000 000	—	30 725 000
—	—	—	1 610 000 000	—	1 610 000 000
—	—	—	278 500 000	—	278 500 000
—	—	32 550 000	609 500 000	—	576 950 000
—	—	130 000	248 800 000	—	248 670 000
—	12 199 400	74 724 000	3 335 285 400	—	3 260 561 400
—	12 199 400	158 104 000	6 733 485 400	—	6 575 381 400
—	—	—	600 000 000	—	600 000 000
—	—	200	290 800	—	290 600
—	—	—	1 693 500	—	1 693 500
—	—	23 786 588 700	—	23 786 588 700	—
—	351 304 000	—	732 130 200	—	732 130 200
—	—	—	94 779 000	—	94 779 000
—	351 304 000	23 786 588 700	826 909 200	23 786 588 700	826 909 200
				826 909 200	
				22 959 679 500	
<b>1 209 629 800</b>	<b>1 209 629 800</b>	<b>26 455 076 300</b>	<b>26 455 076 300</b>	<b>23 195 491 100</b>	<b>23 195 491 100</b>
	./.				./.



DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 19. Dezember 1952

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 28. November 1952 — 6 - 50103 - 3077/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953  
(Haushaltsgesetz 1953)**

die sich aus der Anlage ergebenden Bemerkungen und Empfehlungen\*) sowie die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. In den §§ 1 und 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sind die dort aufgeführten Beträge den anliegenden Bemerkungen entsprechend zu ändern.
2. Als § 17 ist die nachstehende Berlin-Klausel einzufügen:

„§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

**B e g r ü n d u n g :**

Im Hinblick darauf, daß sich die Auswirkungen des Bundeshaushaltsplanes auch auf Berlin erstrecken, erscheint die Einfügung der üblichen Berlin-Klausel geboten.

3. Der bisherige § 17 wird § 18.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

**Dr. Reinhold Maier**

\*) in der nachfolgenden Gegenüberstellung enthalten

## Bemerkungen des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953

(Haushaltsgesetz 1953)

### A. Allgemeine Bemerkungen

#### I. Abgrenzung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1953 läßt bei einer Gesamtausgabe von rund 24,5 Mrd DM mit aller Deutlichkeit erkennen, daß das Ausmaß der dem deutschen Volk auferlegten Belastungen im Rechnungsjahr 1953 die Höchstgrenze des Tragbaren nicht nur erreicht, sondern schon überschreitet.

Die großen Ausgabeblöcke der Soziallasten und der Ausgaben für die Verteidigung, die zusammen etwa 80 v. H. der Ausgaben des Bundeshaushalts ausmachen, lassen für eine finanzielle Entschlußfreiheit nur einen geringen Raum. Auch dieser Raum von etwa 20 v. H. des Bundeshaushalts ist durch eine Fülle zwangsläufiger Ausgaben weiter eingeeengt.

Der Bundesrat hat bis auf eine Ausnahme davon abgesehen, Erhöhungsanträgen der Länder zuzustimmen, obwohl ihm die Notwendigkeit, größere Bundesmittel auf verschiedenen Gebieten einzusetzen, bekannt ist. Er hält eine weitere Erhöhung der Ausgaben angesichts der bereits in diesem Entwurf des Bundeshaushalts sichtbar werdenden Deckungsschwierigkeiten für nicht vertretbar.

## Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Bemerkungen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953

(Haushaltsgesetz 1953)

### A. Zu den allgemeinen Bemerkungen

#### Zu I, 1

Diesen Bemerkungen des Bundesrates kann nur zugestimmt werden. Auch die Bundesregierung hält eine weitere Erhöhung der Ausgaben angesichts der bereits in diesem Entwurf des Bundeshaushalts sichtbar werdenden Deckungsschwierigkeiten für nicht vertretbar, da auch nach ihrer Meinung der Bundeshaushalt überlastet ist.

Trotz dieser Bemerkungen hat der Bundesrat zu den Begleitgesetzen des Haushalts — abgesehen von der Herabsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 44 v. H. auf 37 v. H. — noch folgende Verschlechterungen des Haushalts beschlossen:

1. Senkung der Teesteuer — Ausfall 25 Mio DM —
2. Erhöhung der Barzahlung an die Rentenversicherungsträger — Mehrbelastung 111 Mio DM.

Gleichzeitig hat der Bundesrat weitere, bei der Vorlage dieses Haushalts an die gesetzgebenden Organe noch nicht vorherzusehende Haushaltsmehrbelastungen gebilligt:

1. Senkung der Zuckersteuer: 54 Mio DM
2. Erhöhung der Grundrenten der Rentenversicherung, wenn nicht die Subventionierung des Konsumbrottes wegfällt oder eine anderweitige Einsparung erfolgt: 300 Mio DM

Die genannten Posten erfordern eine Deckung von rund 500 Mio DM, die gegebenenfalls noch gefunden werden müßte.

2. Unter diesen Umständen ist eine scharfe Abgrenzung zwischen denjenigen Lasten erforderlich, die aus Steuereinnahmen eines laufenden Jahres zu decken sind, und den Lasten, deren sofortige Aufbringung aus Steuereinnahmen untragbar ist, weil sie nicht allein von der gegenwärtig arbeitenden und mit den unmittelbaren Folgen des Krieges belasteten Generation getragen werden können. Die Ausgaben müssen deshalb schärfer als bisher geschieden werden nach laufenden Ausgaben (ordentlicher Haushalt) und vermögensmehrenden Ausgaben (außerordentlicher Haushalt). Zu dieser Frage hat die Bundesregierung in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer durch den Bund (BR-Drucksache Nr. 472/52 — Seite 4) im Hinblick auf die Länderhaushalte Ausführungen gemacht, die auch für den Bundeshaushalt gelten müssen. Die Bundesregierung schreibt in der oben bezeichneten Begründung, wenn man die besondere Bezugnahme auf die Länderhaushalte durch eine allgemeine Bezugnahme auf den Staatshaushalt ersetzt:

„Um eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation zu ermöglichen, erweist es sich als notwendig, aus dem Haushalt diejenigen Finanzvorgänge auszuscheiden und gesondert zu betrachten, die unmittelbar die Vermögens- und Schuldenlage beeinflussen, vornehmlich also alle Einnahmen und Ausgaben, die nach allgemeinen etatswirtschaftlichen Grundsätzen dem außerordentlichen Haushalt zuzurechnen sind. Nach Ausgliederung der sogenannten vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben ergeben sich die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Staatsverwaltung, deren Höhe und deren Verhältnis zueinander Aufschluß darüber vermitteln, in welchem Umfang der Aufgabenträger zur Erfüllung seiner herkömmlichen zwangsläufigen Staatsaufgaben befähigt ist und welche Möglichkeiten ihm verbleiben zur Konsolidierung seiner Finanzen oder zur Steigerung der Wirtschaftskraft zusätzliche Leistungen zu erbringen.“

## Zu I 2, 3, 6

Die Bemerkungen des Bundesrates über die Verteilung der Bundesausgaben auf den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt sollen offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung an die Haushaltspolitik der Länder Anforderungen stelle, die sie für ihre eigene Haushaltspolitik nicht als verbindlich betrachte. Eine solche Unterstellung ist sachlich nicht gerechtfertigt, was sich namentlich aus der Begründung des Gesetzentwurfs über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1953 eindeutig ergibt. Es gilt für den Bundeshaushalt ebenso wie für die Länderhaushalte, daß die zutreffende Beurteilung der Finanzlage einer Gebietskörperschaft eine Analyse des Haushalts nach allgemeinen staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten voraussetzt und hierbei insbesondere die Finanzvorgänge der laufenden Verwaltung und die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben gesondert zu betrachten sind. Die Bundesregierung hat hieraus keineswegs die Forderung abgeleitet, daß die Länder ihre vermögenswirksamen Ausgaben ausschließlich aus vermögenswirksamen Einnahmen bestreiten sollten; im Gegenteil hat die Bundesregierung in der Erkenntnis, daß eine solche Forderung gegenwärtig nicht zu verwirklichen wäre, gerade ausdrücklich anerkannt, daß die Länder im Rechnungsjahr 1953 gezwungen sein werden, annähernd 1,2 Mrd DM aus allgemeinen Steuermitteln zur Deckung ihrer Investitionsausgaben heranzuziehen. Da der Bundesrat diese Finanzierungsmethode für die Länder offenbar als zulässig und gerechtfertigt erachtet, kann er seinerseits dem Bund die Befugnis, einen Teil seiner Investitionsausgaben mangels außerordentlicher Deckungsmöglichkeiten aus ordentlichen Einnahmen zu finanzieren, nicht grundsätzlich absprechen. Die Forderung des Bundesrates, bestimmte, für 1953 im ordentlichen Haushaltsentwurf ausgebrachte Ausgaben in den außerordentlichen Haushalt zu verweisen, könnte nur dann zu einer echten Lösung des finanziellen Deckungsproblems führen, wenn die Annahme gerechtfertigt wäre, daß für diese (im wesentlichen zwangsläufigen und auch vom Bundesrat anerkannten) Ausgaben im Rechnungsjahr 1953 eine Deckung aus Anleihemitteln beschafft werden kann; denn nach den Vor-

Was die Bundesregierung „nach allgemeinen etatwirtschaftlichen Grundsätzen“ dem außerordentlichen Haushalt zurechnet, hat sie mit Blick auf die Länderhaushalte wiederholt, zuletzt durch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 1. Dezember 1952 — Az. II VW 2000 — 30/52 — dargelegt. Danach sind Investitionen z. B. „Beseitigung von Kriegsschäden an Wohnungen, Bergarbeiter- und sonstiger Wohnungsbau, ländliche Siedlung, Flüchtlings-siedlung, Wiederaufforstung, Meliorationen, Beseitigung von Kriegsschäden an gewerblichen Anlagen, Leistungen an demon-tierte Betriebe, Finanzierung der Versor-gungsbetriebe, Straßenbau, Häfen- und Wasserstraßeninstandsetzung, Bau von Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Trümmer-beseitigung“. Die Bezeichnung dieser Län-derausgaben als Investitionen, die in den außerordentlichen Haushalt gehören, muß auch für entsprechende Ausgaben im Bun-deshaushalt gelten.

3. Der Bundeshaushalt gliedert sich nach Aus-scheidung der durchlaufenden Ausgaben in etwa 13 Mrd DM Ausgaben für den zivilen Bereich und etwa 10 Mrd DM Ausgaben für die Verteidigung. In den Ausgaben für zivile Zwecke sind nach dem Schreiben des Bundesfinanzministers vom 27. November 1952 — Az. II VW 1105 - 4/52 — für Investitionen und Beteiligungen 1,6 Mrd DM vorgesehen. Außerdem sind in den durchlaufenden und zweckgebundenen Pos-ten nach dem gleichen Schreiben weitere 832 Mio DM für Investitionen enthalten. Von den rund 1,6 Mrd DM Investitionen entfallen nach dem Entwurf der Bundes-regierung auf den außerordentlichen Haus-halt nur rund 900 Mio DM. 678,5 Mio DM sind im ordentlichen Haushalt veranschlagt (Anlage)\*. Bei der weiteren Behandlung des Haushaltsplanes muß aber nach den von der Bundesregierung vertretenen haushaltswirt-schaftlichen Grundsätzen geprüft werden, ob auch weitere zur Zeit noch im ordentlichen Haushalt veranschlagte Investitionen in den außerordentlichen Haushalt übernommen werden können. Zur Frage der Deckung des Anleihebedarfs kann ebenfalls auf die Stel-lungnahme der Bundesregierung Bezug ge-nommen werden. Sie weist auf Seite 11 der

schriften des Haushaltsrechts (§ 26 Abs. 5, § 33 Abs. 2 RHO) wird der Umfang des außerordentlichen Haushalts ausschließlich von der Einnahmeseite, d. h. von der Mög-lichkeit der Erschließung außerordentlicher Deckungsmittel bestimmt und begrenzt. Der Entwurf des Bundeshaushalts für 1953 ent-hält bereits außerordentliche Ausgaben im Gesamtbetrage von rund 960 Mio DM und somit einen entsprechenden Anleihebedarf, dessen Deckung noch keineswegs gesichert ist und voraussichtlich großen Schwierig-keiten begegnen wird. Über diesen Betrag hinaus hält die Bundesregierung im Einver-nehmen mit der Bank deutscher Länder die Erschließung außerordentlicher Einnahmen zur Deckung von Bundesausgaben im Rech-nungsjahr 1953 für ausgeschlossen. Schon die berechtigten Anleihebedürfnisse der gewerb-lichen Wirtschaft, des Lastenausgleichs, der Länder und der Gemeinden verwehren dem Bund eine stärkere Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Der Bundeshaushalt ist über-dies mit einem Kreditbedarf von rund 1,3 Mrd DM dadurch vorbelastet, daß die Bundesregierung sich mangels Deckungs-möglichkeit zu dem finanzpolitisch schwer-wiegenden Schritt entschließen mußte, den kassenmäßigen Fehlbetrag des Rechnungs-jahres 1951 — abweichend von der gesetz-lichen Vorschrift — bei der Aufstellung des Haushalts für 1953 außer Betracht zu lassen. Auch der Anleihebedarf des außerordent-lichen Haushalts für 1952 ist noch nicht voll gedeckt. Daher würden zusätzliche Anleihe-einnahmen, wenn sie erschlossen werden könnten, nicht zur Finanzierung neuer Aus-gaben, sondern ausschließlich zur Deckung des Vorjahresfehlbetrages und des diesjäh-rigen Anleiherestbedarfs verwendet werden müssen.

Angesichts dieser Sachlage kommt dem Vor-schlag des Bundesrates, bestimmte Bundes-ausgaben aus dem ordentlichen in den außer-ordentlichen Haushalt zu verlagern, nur eine formale haushaltstechnische, im übrigen auch rein zweckbestimmte (Vermeidung der Er-höhung des Bundesanteils auf 44 v. H.) Be-deutung zu. Die Befolgung des Vorschlages würde eine Deckungslücke im außerordent-lichen Haushalt aufreißen, die nach Lage der Dinge durch einen entsprechenden Beitrag des ordentlichen Haushalts an den außer-

\* siehe Seite 31 ff.

## Bemerkungen des Bundesrates

erwähnten BR-Drucksache Nr. 472/52 mit Blickrichtung auf die Länder darauf hin, daß sich nach dem Inkrafttreten des inzwischen verkündeten Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes in Zukunft höhere Anleiheerinnahmen erzielen ließen als in der Vergangenheit. Die Bundesregierung zieht daraus die Folgerung, daß die Länder künftig ihren ordentlichen Haushalt stärker zu Lasten des außerordentlichen Haushalts erleichtern können als bisher. Was die Bundesregierung mit diesen Ausführungen für die Länder erwartet, darf sie aber für sich selbst nicht ablehnen.

4. In den Verteidigungsausgaben (Einzelplan 35) sind unbestritten große Investitionen enthalten. Der Bundesrat hatte unlängst diese Tatsache in seinen Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushaltsplan 1952 erörtert (vgl. BT-Drucks. Nr. 3800 — Seite 41) und gewünscht, daß die zahlreichen vermögensmehrenden Ausgaben aus dem Bereich der Verteidigungslasten, insbesondere aus dem damaligen Einzelplan XXVII, auf den außerordentlichen Haushalt übernommen würden, sobald der Kapitalmarkt die Möglichkeit dazu biete. In ihrer Erwiderung (ebenfalls BT-Drucks. Nr. 3800) hat die Bundesregierung zugesagt, für die Zukunft zu prüfen, inwieweit vermögensmehrende Verteidigungsausgaben in den außerordentlichen Haushalt übernommen werden könnten. Für den Haushalt 1953 hat sie bei den Verteidigungsausgaben noch keine Folgerung daraus gezogen, obwohl inzwischen für die Belebung des Kapitalmarktes Erhebliches geschehen ist.

## Stellungnahme der Bundesregierung

ordentlichen Haushalt geschlossen werden müßte. Hieraus wird ersichtlich, daß das Problem des materiellen Haushaltsausgleichs durch den Vorschlag des Bundesrates einer echten Lösung nicht zugeführt werden kann. Sollte der Vorschlag des Bundesrates sich auch auf die im ordentlichen Haushalt ausgebrachten Wohnungsbaumittel beziehen, so stände er in unvereinbarem Widerspruch zu der Haltung, die der Bundesrat zu § 13 a Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes eingenommen hat; denn hier ist der in der Regierungsvorlage an die feste Jahresbewilligung von 500 Mio DM geknüpfte Vorbehalt („soweit dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann“) vom Bundesrat ausdrücklich abgelehnt worden, was doch nur bedeuten kann, daß der Bundesrat die Bereitstellung des im § 13 a am angegebenen Ort normierten Jahresbetrages auf jeden Fall sichergestellt sehen will. Eine vorbehaltlose Bewilligung widerspricht aber den Grundsätzen des außerordentlichen Haushalts, über dessen Ausgabensätze erst dann disponiert werden kann, wenn die zu ihrer Deckung bestimmten außerordentlichen Einnahmen tatsächlich zur Verfügung stehen.

### Zu A I 4, 5

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

1. Der Beitrag der Bundesrepublik an die EVG ist ein Finanzbeitrag; er fließt als allgemeines Deckungsmittel in den gemeinschaftlichen Haushalt der EVG. Der Zweck des auf 50 Jahre geplanten Verteidigungsvertrages läßt den Beitrag als fort-dauernde ordentliche Ausgabe erscheinen. Nach den Bestimmungen des EVG-Vertrages muß der Beitrag pünktlich in den vorgesehenen Raten geleistet werden; die Zahlung kann nicht von dem Eingang etwaiger, im nationalen Haushaltsplan vorgesehener außerordentlicher Deckungsmittel abhängig gemacht werden. Dies würde bedeuten, die EVG an einem, im Vertrag nicht vorgesehenen Risiko zu beteiligen.

Was die materielle Frage der Zuordnung des Verteidigungsbeitrags in den außerordentlichen Haushalt angeht, kommt

## Bemerkungen des Bundesrates

5. Über die Höhe der Investitionen für die Verteidigung im Einzelplan 35 liegen dem Bundesrat keine Angaben vor. Die Bundesregierung hat sich bisher auch nicht in der Lage gesehen, ins einzelne gehende Angaben darüber zu machen. Der Bundesrat ist deswegen auf Schätzungen angewiesen. Er glaubt annehmen zu dürfen, daß in den Verteidigungs- und in den Verteidigungsfolgelasten mit einer Gesamtsumme von rund 9900 Mio DM mindestens 10 v.H. Investitionen enthalten sind, also annähernd 1000 Mio DM. Bei den mit etwa 950 Mio DM anzusetzenden Verteidigungsfolgelasten weist die Bundesregierung selbst bei Kapitel 3511 als einmalige Ausgabe 400 Mio DM aus, die zum größten Teil Investitionen darstellen (Wohnungsbau für Kasernenverdrängte usw.). Ebenso werden auch bei den eigentlichen Verteidigungslasten — dem EVG-Beitrag von 9 Mrd DM — erhebliche Investitionen enthalten sein. Die Vermögensbildung aus diesen Investitionen erfolgt zwar unmittelbar zugunsten der EVG. Der Bund ist aber als Mitglied der EVG an der Vermögensbildung der Verteidigungsgemeinschaft beteiligt. Es handelt sich insoweit also um mittelbare Investitionen des Bundes, so daß ihm auch diese als vermögensmehrende Ausgaben anzurechnen sind. Im übrigen findet die Aufbringung des Investitionsteils der Verteidigungslasten auf dem Anleiheweg ihr Gegenstück in anderen Ländern der westlichen Welt. Auch in Deutschland ist in früheren Jahrzehnten stets ein mit Investitionen begründeter Teil des Verteidigungsbedarfs im außerordentlichen Haushalt gedeckt worden. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, daß das unter den Kriegsfolgelasten besonders leidende deutsche Volk jetzt diesen Teil der Verteidigungslasten allein aus Steuermitteln einiger weniger Jahre aufbringen soll.
6. Daher sollte nach Auffassung des Bundesrates geprüft werden, ob nicht im Rechnungsjahr 1953 weitere zivile und Verteidigungs-Investitionen aus Anleihen zu finanzieren sind und dadurch der ordentliche Bundeshaushalt um diesen Betrag entlastet werden kann.

## Stellungnahme der Bundesregierung

- hinzu, daß die durch den deutschen Beitrag mittelbar zustande gebrachten Investitionen der EVG mit den vermögensvermehrenden Ausgaben nationaler Haushalte nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil verglichen werden können.
2. Der deutsche Beitrag an die EVG im Rechnungsjahr 1953 deckt nach dem Deutschlandvertrag bis zum 30. Juni 1953 einen Teil der finanziellen Bedürfnisse der in Deutschland stationierten fremden Streitkräfte. Für diesen Stationierungsbeitrag, der ebenfalls an die EVG zu leisten ist und von dieser an die Streitkräfte überwiesen wird, gelten die gleichen haushaltsmäßigen Grundsätze, wie sie oben dargelegt sind.
3. Derjenige Teil der deutschen Verteidigungslast, der nicht in dem Beitrag an die EVG besteht, enthält keine vermögensvermehrenden, sondern allenfalls vermögenserhaltende Ausgaben.

## Bemerkungen des Bundesrates

### II. Höhe der Verteidigungsausgaben

Abgesehen von der oben aufgezeigten Möglichkeit, Teile der Verteidigungsausgaben in den außerordentlichen Haushalt zu verlagern, erscheint dem Bundesrat die Höhe der Verteidigungs- und Verteidigungsfolgelasten bedenklich. Für 1952 betragen diese Aufwendungen 8 800 Mio DM, der Ansatz für 1953 beläuft sich dagegen auf 9 910 Mio DM.

### III. Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern

Im Entwurf des Bundeshaushalts 1953 fällt — wie in früheren Jahren — auf, daß ständig neue Sachfonds geschaffen werden (z. B. für Verkehrserziehung, zur Förderung der Hauswirtschaft, der Denkmalspflege usw.). Es zeigt sich darin die Tendenz, den Aufgabenkreis der Bundesverwaltung immer mehr auszuweiten, indem sie zur Finanzierung von Länderaufgaben Zuschüsse und Beiträge leistet. Dabei ist zu beobachten, daß diese Fonds in zahlreichen Fällen dem Betrage nach unbedeutend sind und in keinem Verhältnis zu den Leistungen der Länder auf dem gleichen Aufgabengebiet stehen. Die Einrichtung solcher Ansätze bewirkt infolgedessen keine wesentliche Förderung von Landesaufgaben, sondern führt nur zu einer Aufblähung der Verwaltung und zu unerwünschten Bittgängen der Interessenten zu den Bundesministerien. Sie führt weiter zu einer Einschaltung des Bundes in Einzelheiten der Länderverwaltungen und macht so die Verwaltung im ganzen schwieriger und unübersichtlicher.

### IV. Personalwirtschaft des Bundes

Der Bundesrat hat wiederholt, zuletzt in der Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 1952 (BT-Drucks. Nr. 3800 — Seite 24) seine Bedenken gegen die Stellenvermehrungen und Stellenhebungen im Bundeshaushalt erhoben. Mit dem Nachtrag 1952 sah der Bundesrat den Aufbau der Bundesbehörden im allgemeinen als abgeschlossen an. Dieselbe Auffassung ist im Bundestag vertreten worden. Der Nachtrag zum Bundeshaushalt 1952 ist noch nicht verabschiedet; trotzdem sieht der Entwurf des Bundeshaushalts 1953 wieder bei fast allen Einzelplänen eine Vermehrung von insgesamt etwa 900 Planstellen für Beamte

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zu II

Zweifellos stellen die Verteidigungs- und Verteidigungsfolgelasten eine schwere Belastung da. Mit einem geringen Betrag kann aber angesichts der Gegebenheiten der Lage nicht gerechnet werden.

### Zu III

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es nicht Sache des Bundes ist, Aufgaben zu finanzieren, die zur Zuständigkeit der Länder gehören. Demgegenüber ist das ständige Bestreben einzelner Länder festzustellen, für den Verwaltungsvollzug bestimmter Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung, deren Kompetenz sie beanspruchen, Bundeszuschüsse zu erwirken. In Einzelfällen hat der Bundesrat selbst eine Haltung eingenommen, die mit dem hier vertretenen allgemeinen Grundsatz nicht in Einklang gebracht werden kann; es genügt, auf die Stellungnahme des Bundesrates zu § 13 a Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und zu § 8 des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke hinzuweisen.

Die vom Bundesrat als „neue Sachfonds“ bezeichneten Ansätze für Denkmalspflege und für Hauswirtschaft waren in gleicher Höhe schon in den früheren Haushalten ausgebracht.

### Zu IV

Die Bundesregierung ist ständig bemüht, den Verwaltungsapparat so klein wie möglich zu halten. Der Haushalt 1953 bringt insgesamt im Verhältnis zum Haushalt 1952 eine Verminderung der Planstellen für Beamte um 344 und eine Vermehrung um 1591 Angestellte.

Eine Einstellungssperre unter Zugrundelegung der Personalzahlen von 1952 ist praktisch undurchführbar und müßte zu Stockungen in der Verwaltung führen. Die Bundesregierung wird aber diesem Problem weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

## Bemerkungen des Bundesrates

vor. Diese Tatsache wird nur dadurch nicht ohne weiteres sichtbar, daß ein Teil der Zollbeamtenschaft (1170 Beamte), der bisher aus den Mitteln für planmäßige Beamte besoldet wurde, im Rechnungsjahr 1953 unter den Beamten im Vorbereitungsdienst geführt wird. Insgesamt hat sich die Zahl der Planstellen im Bundeshaushalt nach Angabe des Bundesfinanzministeriums von rund 36 000 im Rechnungsjahr 1950 über rund 50 000 im Rechnungsjahr 1951 auf über 53 000 im Rechnungsjahr 1952 erhöht. Die Zahl der Angestellten stieg in diesen drei Jahren von 12 800 über 16 700 auf 19 500. Es sollten daher die Zahlen von 1952 nicht überschritten werden. Es ist weder notwendig noch zu verantworten, aus Anlaß jedes neuen Bundesgesetzes neue Referate mit planmäßigen Beamten einzurichten.

### B. Bemerkungen zu den Einzelplänen

#### I. Einzelplan 03 - Bundesrat -

##### Kap. 0301 — Personalausgaben —

- a) Tit. 101 — Dienstbezüge der planmäßigen Beamten —

Die Hebung von 3 Stellen der Bes.Gruppe A 2 b (Oberregierungsräte) in solche der Bes.Gruppe A 1 a (Ministerialräte) begegnet Bedenken und läuft der Einstellung zuwider, die der Bundesrat gegenüber anderen Dienststellen des Bundes immer wieder zum Ausdruck gebracht hat. Von der Hebung der drei Stellen ist deshalb abzusehen.

- b) Tit. 104 — Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte —

In den Erläuterungen zu Tit. 104 soll die Begründung für den Zugang einer Stelle der Verg.Gr. III geändert werden. Nach der Erläuterung ist die zusätzliche Stelle für 1 Hilfsreferenten „für den Rechtsausschuß“ vorgesehen. Ein Mehrbedarf, der eine zusätzliche Kraft rechtfertigt, tritt nicht allein beim Rechtsausschuß ein. Die neue wissenschaftliche Hilfskraft soll deshalb jeweils dort eingesetzt werden können, wo sie am notwendigsten ist. In der Erläuterung sind daher die Worte „für den Rechtsausschuß“ zu streichen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

### B. Zu den Einzelplänen

#### Zu I. Einzelplan 03 - Bundesrat -

- a) Tit. 101 — Dienstbezüge der planmäßigen Beamten —

Gegen die vorgeschlagene Streichung bestehen keine Bedenken.

- b) Tit. 104 — Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte —

Gegen die vorgeschlagene Änderung der Erläuterung bestehen keine Bedenken.

## II. Einzelplan 05 - Auswärtiges Amt -

Der Organisations- und Stellenplan des Auswärtigen Amtes entspricht zu einem großen Teil nicht den bewährten Grundsätzen der Ministerialverfassung. Er zeigt, daß der Begriff des Referats als der tragenden Einheit im Aufbau eines Ministeriums verkannt worden ist. Eine Aufsplitterung in kleine und kleinste Referate zeigt sich nahezu in allen Abteilungen, insbesondere in der Abteilung I (Personal- und Verwaltungsabteilung) mit 3 Unterabteilungsleitern (in Bes.Gr. B 7 a), 11 Personalreferaten, 3 Referaten für die Ausbildung von Beamtenanwärtern usw. Auch in den Abteilungen II und VI würde eine Verringerung der Zahl der Referate und die Erweiterung ihres Sachbereichs die Verwaltungswirksamkeit erhöhen. Daß für die Schaffung besonderer „Abteilungsbüros“ keine Notwendigkeit anerkannt werden kann, ist schon in früheren Haushaltsbemerkungen hervorgehoben worden.

Der Bundesrat empfiehlt eine straffere organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Aufgabengebiete, die zu einer zahlenmäßigen Einschränkung des Personalbedarfs und zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltung führen wird.

## III. Einzelplan 06 - Bundesminister des Innern -

### 1. Kap. 0601 — Bundesministerium des Innern —

#### a) Tit. 101 — Stellenvermehrungen —

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Haushalt des Jahres 1952 Bedenken gegen die damals vorgenommene Personalvermehrung erhoben. Um so mehr muß daher die erneute Stellenvermehrung überraschen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung die Personalansätze im Haushalt 1953 des Einzelplans 06 einer eingehenden Prüfung unterzieht mit dem Ziel, neue Stellen einzusparen und Stellenhebungen zu vermeiden.

Der Bundesrat hat insbesondere in seiner Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 1952 gegen die Schaffung einer weite-

## Zu II. Einzelplan 05 - Auswärtiges Amt -

Mit fortschreitender Konsolidierung des auswärtigen Dienstes und des Aufbaus der Auslandsvertretungen wird sich die Organisation des Auswärtigen Amtes vereinfachen und auf einen geringeren Umfang zurückführen lassen. Die „Abteilungsbüros“ werden entfallen, sobald das Auswärtige Amt räumlich in dem geplanten Neubau zusammengefaßt sein wird.

Die Fragen werden im Auge behalten.

## Zu III. Einzelplan 06 - Bundesminister des Innern -

### 1. Kap. 0601 — Bundesministerium des Innern —

#### a) Tit. 101 — Stellenvermehrungen —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Im Haushalt 1953 kommen

1 Planstelle Bes.Gr. B 4 und

1 Planstelle Bes.Gr. B 7 a

in Zugang.

Die B 4-Stelle ist für den Leiter der Beamtenabteilung im Bundesministerium des Innern, dem Fachministerium für Beamtenangelegenheiten, erforderlich.

Die B 7 a-Stelle ist für einen Unterabteilungsleiter in der Abteilung Sozialwesen vorgesehen und notwendig.

## Bemerkungen des Bundesrates

ren Stelle der Bes. Gruppe B 4 und gegen die Schaffung von 2 Stellen der Bes. Gruppe B 7 a für Unterabteilungsleiter Bedenken erhoben. Er hat 4 Stellen der Bes. Gruppe B 4 für ausreichend gehalten. Der Bundesrat wiederholt diese Bedenken und muß sich auch gegen die darüber hinaus für das Rechnungsjahr 1953 weiter beantragten Stellen der Bes. Gruppe B 4 und B 7 a aussprechen. Er hält hiernach 4 Stellen der Bes. Gruppe B 4 und 7 Stellen der Bes. Gruppe B 7 a für ausreichend, ohne in die Organisation des Bundesministeriums des Innern im einzelnen einzugreifen.

Der Bundesrat muß grundsätzliche Bedenken erheben gegen die Erweiterung der Wiedergutmachungsreferate (Neu Ref. II B/7), da in diesen Referaten Arbeit geleistet wird, die nicht in die ministerielle Ebene gehört, sondern die nachgeordneten Dienststellen überlassen werden sollte (Oberfinanzdirektion oder Reg.-Präsident als Auftragsangelegenheit).

- b) **Tit. 306** — Kosten des Bundesbeirats für das Erziehungs- und Bildungswesen —

Die Bezeichnung „Bundesbeirat für das Erziehungs- und Bildungswesen“ ist durch die Bezeichnung „Deutscher Ausschuß für das Bildungswesen“ zu ersetzen. In den Erläuterungen ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Ausschuß gemeinsam mit den Kultusministerien der Länder gebildet wird, die die Hälfte der Unkosten aufbringen.

### 2. Kap. 0602 — Allgemeine Bewilligungen —

- a) **Tit. 617** — Zur Förderung von Schwerpunkten in der deutschen wissenschaftlichen Forschung —

**Tit. 641** — Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau kriegsgeschädigter öffentlicher Kulturbauten von besonderer nationaler Bedeutung —

Zum Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 hat der Bundesrat bereits gegen diese beiden Titel Bedenken erhoben und beantragt, die für diese Zwecke vorgesehenen Beträge von 5 Mil-

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern zur Entscheidung über Wiedergutmachungsanträge beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291).

- b) **Tit. 306** — Kosten des Bundesbeirats für das Erziehungs- und Bildungswesen —

Die Angelegenheit wird weiter verfolgt. Die Erläuterungen geben den jetzigen Stand wieder.

### 2. Kap. 0602 — Allgemeine Bewilligungen —

- a) **Tit. 617** — Zur Förderung von Schwerpunkten der deutschen wissenschaftlichen Forschung —

**Tit. 641** — Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter öffentlicher Kulturbauten von besonderer nationaler Bedeutung —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Nachtrag 1952 ausgeführt, handelt es sich bei Tit. 617

## Bemerkungen des Bundesrates

tionen bzw. 300 000,— DM zu streichen. Er hat aus denselben Gründen gegen die Ansätze im Haushalt 1953 Bedenken. Die Ansätze von 10 Millionen und 300 000,— DM sind deshalb zu streichen.

- b) **Tit. 615** — Zuschuß für die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg —

Im Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 ist bei diesem Titel der erhöhte Betrag von 1 Million mit Kw-Vermerk versehen worden. Der Ansatz von 3 Millionen ist daher für 1953 um 1 Million zu kürzen.

- c) **Tit. 624** — Zur Förderung des Studiums von Ausländern an den wissenschaftlichen Hochschulen —

Die in diesem Titel enthaltenen Mittel sind im Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt — auszubringen und durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst verteilen zu lassen.

- d) **Tit. 625 (neu)** — Zur Förderung der Luftfahrtforschung —

Im Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr — sind bei Kap. 1202 Tit. 607 Mittel für wissenschaftliche Vereine der Luftfahrt und dgl. ausgeworfen. Der Bundesrat empfiehlt daher, auch den obengenannten Fonds im Einzelplan 12 zu veranschlagen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

um die Förderung von Forschungsaufgaben, an deren Lösung ein gesamtdeutsches Interesse besteht. Auf die bereits damals betonte Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung, den Kultusministern der Länder und der Forschungsgemeinschaft in der Bewirtschaftung der Mittel wird erneut hingewiesen.

Der bei Tit. 641 ausgebrachte Betrag ist — wie bereits im Nachtrag 1952 — eine Zusammenfassung von zunächst einzeln veranschlagten Beträgen, die zur Erhaltung und zum Wiederaufbau von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung da vorgesehen waren, wo von den beteiligten Ländern die notwendigen Mittel aus eigenen Kräften nicht aufgebracht werden können.

- b) **Tit. 615** — Zuschuß für die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Ansatz, der einem Verhältnis des Bundesbeitrages zu den Länderbeiträgen von 1 : 2 entspricht, ist in dieser Höhe erforderlich.

- c) **Tit. 624** — Zur Förderung des Studiums von Ausländern an den wissenschaftlichen Hochschulen —

Die Mittel sind in Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt im Einzelplan des Bundesministers des Innern ausgebracht worden. Es handelt sich um die Förderung des Studiums im Inland. Überschneidungen mit Mitteln des Auswärtigen Amtes liegen nicht vor.

- d) **Tit. 625 (neu)** — Zur Förderung der Luftfahrtforschung —

Die Frage wird noch geprüft.

## Bemerkungen des Bundesrates

- e) **Tit. 632** — Förderung der staatsbürgerlichen Bildung —

Bei Kap. 0635 Tit. 300 — Bundeszentrale für Heimatdienst — sind für die verschiedensten Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung Mittel von insgesamt 3 Millionen DM veranschlagt. Der Betrag von 250 000,— DM ist daher hier zu streichen.

- f) **Tit. 655** — Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühsterblichkeit von Säuglingen —

**Tit. 656** — Förderung der Volksbelehrung über Bekämpfung übertragbarer und gemeingefährlicher Krankheiten —

Die Ansätze dieser beiden Titel greifen in die Zuständigkeit der Länder ein; im übrigen ist der Titel 646 — Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und der Erforschung und Bekämpfung menschlicher Krankheiten — um 290 000,— DM gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Gegen die neu gebildeten Fonds werden Bedenken erhoben. Die Ansätze von je 100 000,— DM = zusammen 200 000,— DM sind daher zu streichen.

3. **Kap. 0608** — Statistisches Bundesamt —

Im Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 ist bereits die Zahl der Bediensteten beim Statistischen Bundesamt um 338 Stellen vermehrt worden. Gegen eine weitere Erhöhung der Zahl der Bediensteten um 18 Beamte und 96 Angestellte = 114 Köpfe bestehen erhebliche Bedenken. Die Ausweitung ist geeignet, die Bestrebungen zur Rationalisierung der Statistik zu stören.

4. **Kap. 0612** — Bundesamt für Auswanderung und für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten —

Es wird empfohlen, es bezüglich der Bearbeitung von Staatsangehörigkeitssachen im Prinzip bei dem bisherigen Verfahren zu belassen. Der in Kapitel 0612 vorgenommenen Stellenvermehrung wird daher widersprochen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

- e) **Tit. 632** — Förderung der staatsbürgerlichen Bildung —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

- f) **Tit. 655** — Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühsterblichkeit von Säuglingen —

**Tit. 656** — Förderung der Volksbelehrung über Bekämpfung übertragbarer und gemeingefährlicher Krankheiten —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Es handelt sich nicht um eine eigene Verwaltungstätigkeit des Herrn Bundesministers des Innern, sondern aus dem Ansatz sollen lediglich zentrale Bekämpfungsmaßnahmen gefördert werden.

3. **Kap. 0608** — Statistisches Bundesamt —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Vergrößerung läßt sich in Anbetracht der immer noch wachsenden Aufgaben, insbesondere der Außenhandelsstatistik, nicht vermeiden.

4. **Kap. 0612** — Bundesamt für Auswanderung und für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten —

Es handelt sich sachlich um eine Bundeszuständigkeit, da die Zuständigkeit der Länder nicht gegeben ist. Die Mitbearbeitung durch das Bundesamt für Auswanderung ist wirtschaftlicher als das bisherige Verfahren oder die Schaffung einer neuen Behörde.

## Bemerkungen des Bundesrates

### 5. Kap. 0614 — Institut für Raumforschung — Kap. 0617 — Amt für Landeskunde —

Seit längerem sind Bestrebungen im Gange, das Institut für Raumforschung und das Amt für Landeskunde zusammenzufassen. Gründe der Zweckmäßigkeit und der Kostenersparnis sprechen für eine solche Zusammenfassung.

### 6. Kap. 0619 — Technisches Hilfswerk —

Den Ansätzen kann nicht zugestimmt werden, solange keine Verständigung über Aufgaben und Organisation des Technischen Hilfswerks zwischen den Innenministern des Bundes und der Länder erreicht ist.

### 7. Kap. 0620 — Bundesamt für Landbeschaffung —

Das Bundesamt für Landbeschaffung besteht zur Zeit noch nicht. Seine Errichtung ist nur in einem Entwurf für ein Landbeschaffungsgesetz vorgesehen. Ob das Gesetz in der im Entwurf vorliegenden Gestalt verabschiedet werden wird, steht noch nicht fest. Das Kap. 0620 ist daher mit Sperrvermerk zu versehen.

### 8. Kap. 0622 — Bundespaßkontrolldienst —

Bereits zum Nachtragshaushalt 1952 hat der Bundesrat vorgeschlagen, den Bundespaßkontrolldienst als eine besondere Abteilung dem Bundesgrenzschutz anzugliedern. Er empfiehlt erneut, ihn auf den Bundesgrenzschutz bzw. die Zollverwaltung zu übertragen. Die von der Bundesregierung in ihrer Erwiderung auf die Bemerkung des Bundesrates zum Nachtrag 1952 selbst anerkannte Verfügungssumme von 3,4 Millionen DM wird für das Rechnungsjahr 1953 bis zur Eingliederung in den Bundesgrenzschutz für ausreichend gehalten. Der Unterschiedsbetrag von 3,7 Millionen ist zu streichen.

### 9. Kap. 0623 — Bundesausgleichsstelle —

Gegen die Beibehaltung des Personalbestandes der Bundesausgleichsstelle in der bisherigen Höhe (70 Bedienstete) bestehen

## Stellungnahme der Bundesregierung

### 5. Kap. 0614 — Institut für Raumforschung — Kap. 0617 — Amt für Landeskunde —

Die Zusammenlegung wird angestrebt.

### 6. Kap. 0619 — Technisches Hilfswerk —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Verständigung mit den Ländern und den sonstigen Stellen über die Aufgaben und die Organisation des Technischen Hilfswerks wird laufend angestrebt.

### 7. Kap. 0620 — Bundesamt für Landbeschaffung —

Mit Sperrvermerk einverstanden.

### 8. Kap. 0622 — Bundespaßkontrolldienst —

Die Prüfung der zweckmäßigsten Gestaltung des Paßkontrolldienstes ist noch im Gange.

### 9. Kap. 0623 — Bundesausgleichsstelle —

Die Bundesausgleichsstelle ist gemäß § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grund-

## Bemerkungen des Bundesrates

erhebliche Bedenken. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und inwieweit die Bundesausgleichsstelle noch erforderlich ist und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, damit sie wirksam arbeiten kann.

### IV. Einzelplan 07 - Bundesminister der Justiz -

#### 1. Kap. 0701 — Bundesministerium der Justiz —

Tit. 300 — Förderung überregionaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen und rechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen im gesamtdeutschen Interesse —

Die für die Erhöhung des Ansatzes vorgesehene Summe zur Gewährung eines Zuschusses an das Institut für internationales Strafrecht und an das Institut für internationales Wirtschaftsrecht sollte innerhalb des Einzelplans 06 — Bundesminister des Innern — ausgebracht werden. Die von der Bundesregierung für die Forschung ausgeworfenen Mittel sollten soweit wie möglich in einem Etat zusammengefaßt werden.

#### 2. Kap. 0703 — Bundesverfassungsgericht —

Der Haushalt des Bundesverfassungsgerichtes ist bereits im Haushalt 1953 in einem besonderen Einzelplan auszubringen. Allein die Aufnahme des Haushalts des Bundesverfassungsgerichtes in einen besonderen Einzelplan entspricht der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesverfassungsgerichtes. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan, das den obersten Bundesorganen verfassungsrechtlich gleich steht.

### V. Einzelplan 08 - Bundesminister der Finanzen -

#### 1. Kap. 0801 — Bundesministerium der Finanzen —

Tit. 101 — 104 — Personalausgaben —  
In der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nach-

## Stellungnahme der Bundesregierung

gesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) errichtet. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind noch nicht beendet. Der Dienstbetrieb wird durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung überprüft werden.

### Zu IV. Einzelplan 07 - Bundesminister der Justiz -

#### 1. Kap. 0701 — Bundesministerium der Justiz —

Tit. 300 — Förderung überregionaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen und rechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen im gesamtdeutschen Interesse —

Es handelt sich um spezifisch-fachliche Forschungsaufgaben auf dem Gebiete des Rechts. Es muß daher an der Veranschlagung im Kap. 0701 festgehalten werden.

#### 2. Kap. 0703 — Bundesverfassungsgericht —

Mit der Frage der Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichtes innerhalb der Organisation der Bundesverwaltung wird sich das Kabinett auf Grund einer vom Bundesverfassungsgericht eingereichten Denkschrift demnächst näher befassen. Es muß zunächst an der bisherigen Etatisierung im Haushalt des Bundesministers der Justiz festgehalten werden.

### Zu V. Einzelplan 08 - Bundesminister der Finanzen -

#### 1. Kap. 0801 — Bundesministerium der Finanzen —

Tit. 101 — Tit. 104 — Personalausgaben —  
Die Aufgaben des früheren Reichsfinanzministeriums decken sich nicht mit denen

## Bemerkungen des Bundesrates

trags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 sind Bedenken gegen die mit diesem Gesetz geforderte Personalvermehrung geltend gemacht worden, die aufrechterhalten werden. In der Erwidern der Bundesregierung (BT-Drucks. Nr. 3800 — Seite 33) ist nicht berücksichtigt, daß als Personalbestand des Reichsfinanzministeriums in den Jahren 1939/45 die Bediensteten nicht mitzuzählen sind, die zum Wehrdienst eingezogen oder zu Außenstellen der Reichsregierung abgeordnet waren. Nach dem amtlichen Geschäftsverteilungsplan des Reichsfinanzministeriums — Stand 10. Juli 1943 — waren 200 Bedienstete zum Wehrdienst einberufen, 24 Bedienstete an andere Dienststellen abgeordnet.

Im einzelnen hat sich der Personalstand (Soll) im Reichsfinanzministerium (1937, 1942, 1943) und der des Bundesfinanzministeriums (1950, 1952, 1953) wie folgt entwickelt:

### Reichsfinanzministerium

	1937	1942	1943
Planmäßige Beamte	449	592	592
Nichtplanmäßige Beamte	201	511	482
Angestellte	149	232	237
Arbeiter	129	154	152
	<u>928</u>	<u>1 489</u>	<u>1 463</u>
Zusatzstellen	—	59	74
	<u>928</u>	<u>1 548</u>	<u>1 537</u>

Davon ab:

einberufene u. abgeordnete Beamte	—	?	224
		?	1 313

### Bundesfinanzministerium

	1950	1952	1953
Planmäßige Beamte	431	642	708
Nichtplanmäßige Beamte	24	24	24
Angestellte	260	503	553
Arbeiter	65	102	111
	<u>780</u>	<u>1 271</u>	<u>1 396</u>

Wird die Zahl der Bediensteten des Reichsfinanzministeriums 1943 (Soll) um die Zahl der am 10. Juli 1943 zum Wehrdienst ein-

## Stellungnahme der Bundesregierung

des Bundesfinanzministeriums. Das muß bei jedem Vergleich der Personalstärken berücksichtigt werden. So bearbeitet das Bundesfinanzministerium z. B. folgende Aufgaben, die das Reichsfinanzministerium nicht hatte:

Besatzungslasten  
Wiedergutmachung  
Auslandsschuldenregelung  
Lastenausgleich  
Wertpapierbereinigung  
Bundesvermögensverwaltung  
Zonengrenze  
Besoldungsreform  
Gesetz zu Artikel 131 GG  
EVG

Für die Erledigung dieser neuen Aufgaben sind im Organisations- und Stellenplan 1953 folgende Kräfte vorgesehen:

200 Beamte,  
265 Angestellte,  
32 Arbeiter

zusammen 497

Nach Abzug dieser Kräfte verbleibt dem Bundesfinanzministerium ein mit dem früheren Reichsfinanzministerium vergleichbarer Personalbestand von nur 899 Kräften, also rund 600 Kräfte weniger als im Reichsfinanzministerium in den Jahren 1942/43 beschäftigt wurden.

Außerdem ist der Umfang der zu leistenden Arbeit im Vergleich zu 1942/43 erheblich gestiegen, weil damals das Ermächtigungsgesetz jede Zusammenarbeit zwischen der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften unterband.

Bemerkungen des Bundesrates

Stellungnahme  
der Bundesregierung

berufenen und abgeordneten Bediensteten vermindert (1537 — 224 = 1313), so übersteigt die Zahl der für das Bundesfinanzministerium für 1953 geforderten Bediensteten (1396) die der Bediensteten des Reichsfinanzministeriums im Jahre 1943 um 83 Kräfte. Die Neuanforderung von 66 Planstellen für Beamte und der Mittel zur Bezahlung von 50 Angestellten und 9 Arbeitern erscheint daher unbegründet.

2. Kap. 0804 — Bundesfinanzverwaltung — Steuer —

Tit. 220. — Entschädigung an die Länder für die Mitwirkung bei der Verwaltung von Bundesaufgaben —

Der Ansatz von 390 020 000,— DM kann nur insoweit hingenommen werden, als er sich auf die Entschädigung an die Länder für Mitwirkung bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer bezieht. Die Entschädigung an die Länder für die Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird sich nach der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 ermäßigen.

3. Kap. 0805 — Bundesfinanzverwaltung — Zoll —

Tit. 101 — 105 — Personalausgaben —

Das Personalsoll der Zollverwaltung wird um weitere 418 Kräfte vermehrt. Die Zahl der Planbeamten im mittleren und einfachen Dienst (Außendienst) wird zwar um 1160 Kräfte vermindert. Diese Verminderung wird jedoch durch die beabsichtigte Einstellung von 1170 Beamten im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärtern mehr als ausgeglichen. Für den gehobenen Dienst sind 180 neue Planstellen vorgesehen. Weiterhin sind zusätzliche Mittel für 206 Angestellte und 25 Arbeiter veranschlagt. Gegen diese Personalvermehrung, insbesondere gegen die Vermerkung der Planstellen für den gehobenen Dienst, bestehen erhebliche Bedenken.

2. Kap. 0804 — Bundesfinanzverwaltung — Steuer —

Tit. 220 — Entschädigung an die Länder für die Mitwirkung bei der Verwaltung von Bundesaufgaben —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

3. Kap. 0805 — Bundesfinanzverwaltung — Zoll —

Tit. 101 — 105 — Personalausgaben —

Die Vermehrung des Personals der Zollverwaltung ist dringend erforderlich durch die Übernahme der Kassen- und Rechnungs-Vorprüfungsaufgaben der Bundesvermögens- und Bauverwaltung (bisher bei Landesdienststellen) 262 Kräfte  
zusätzliche Verwaltungsaufgaben der Oberfinanzdirektionen als Versorgungsregelungsbehörden (Art. II des Zweiten Überleitungsgesetzes) . . . . . 46 „  
Zunahme des Geschäftsumfanges bei den Devisenüberwachungsstellen . . . . . 103 „  
Zunahme des Reiseverkehrs (Untersuchungsfrauen) . . . . . 25 „  
abzüglich Einsparungen . . . . . —18 „  
zusammen . . . . . 418 Kräfte.

Eine Verstärkung der Planstellen des gehobenen Dienstes zu Lasten von Planstellen des einfachen Dienstes ist notwendig als Folge der Verlagerung des Schwergewichts vom Grenzaufsichtsdienst zum Zollabfertigungsdienst; letzterer hat an Bedeutung wesentlich zugenommen durch die Belegung des Außenhandels und die Einführung des Wertzolles.

4. Kap. 0807 — Bundesausgleichsamt —

Kap. 0812 — Hauptamt für Soforthilfe --

Die Stellenpläne beider Ämter sind nebeneinander veranschlagt. Es wird erwartet, daß sich durch diese Art der Veranschlagung nicht etwa die Planstellen des Einzelplans 08 um volle 90 Stellen vermehren. Es muß gefordert werden, daß mit dem Übergang einer Aufgabe von einer Behörde zur anderen innerhalb des Geschäftsbereiches eines Ressorts grundsätzlich auch das Personal der aufzulösenden Behörden von der neu zu errichtenden Behörde übernommen wird. Nur im Hinblick auf diese Zusage der Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers werden die Bedenken gegen die Doppelveranschlagung zurückgestellt. Es wird empfohlen, die Stellen bei Kap. 0812 (Hauptamt für Soforthilfe) mit Kw. 31. März 1954 zu bezeichnen.

5. Kap. 0809 — Amt für Wertpapierbereinigung

Tit. 101 — Personalausgaben —

Der Veranschlagung von 13 Planstellen für Beamte wird widersprochen. Die bisherige Regelung, Beamtenaufgaben durch abgeordnete Beamte aus dem Bereich des Ressorts (Zollverwaltung) wahrnehmen zu lassen, bedarf keiner Änderung. Es widerspricht allgemein anerkannten Grundsätzen, für Aufgaben vorübergehender Natur Beamtenstellen zu schaffen.

4. Kap. 0807 — Bundesausgleichsamt —

Kap. 0812 — Hauptamt für Soforthilfe —

Der Neufassung des Kw-Vermerks bei 0812 wird zugestimmt.

5. Kap. 0809 — Amt für Wertpapierbereinigung —

Tit. 101 — Personalausgaben —

Das Amt für Wertpapierbereinigung erfüllt hoheitliche Aufgaben. Nach der Verkündung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbons kann auch nicht mehr zweifelhaft sein, daß das Amt Daueraufgaben hat. Die Veranschlagung von Planstellen ist daher gerechtfertigt. Sie ist auch notwendig zur Gewinnung geeigneter Kräfte.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, die Aufgaben des Amtes weiterhin durch abgeordnete Beamte wahrnehmen zu lassen, bestehen haushaltsrechtliche Bedenken. Zudem waren für das Amt bisher bei Einzelplan VIII Kap. 5 Tit. 1 nur Leerstellen ausgebracht; die Mittel waren bei Kap. 9 Tit. 4 veranschlagt.

**VI. Einzelplan 09 - Bundesminister  
für Wirtschaft -**

**1. Kap. 0902 — Allgemeine Bewilligungen —**

- a) **Tit. 305** — Pauschbeträge zur Abgeltung von Sonderaufträgen an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute —

Es wird empfohlen, die in den Erläuterungen enthaltene Aufteilung zu streichen und die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der Empfehlungen des zuständigen Arbeitskreises vorzunehmen.

- b) **Tit. 608** — Zuschuß für den Ausbau der hauswirtschaftlichen Beratungsstellen der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft —  
Der Bundesrat hat den gleichen Ansatz in seinen Bemerkungen zum Nachtragshaushalt 1952 beanstandet. Er wiederholt seine Bedenken unter Hinweis auf Ziff. III der allgemeinen Bemerkungen.

**2. Kap. 0903 — Physikalisch-Technische Bundesanstalt —**

Sie befindet sich im Aufbau. Die Personalausgaben sind vom Haushalt 1951 zum Haushalt 1953 annähernd verdoppelt worden und jetzt mit einem Betrag von 3,3 Mio DM veranschlagt. In den Verhandlungen wurden weitere Personalverstärkungen für das Haushaltsjahr 1954 angekündigt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dringend, die Notwendigkeit der weiteren Personalverstärkung überprüfen zu lassen.

**3. Kap. 0905 — Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft —**

Die Bundesstelle hat mit dem Abbau der Bewirtschaftung einen wesentlichen Teil ihrer Aufgaben verloren. Trotzdem umfaßt der Personalkörper noch 855 Beamten- und Angestelltenstellen. 80 Stellen davon sind nicht besetzt, aber im Haushalt veranschlagt. Der Bundesrat hält es für er-

**VI. Einzelplan 09 - Bundesminister  
für Wirtschaft -**

**1. Kap. 0902 — Allgemeine Bewilligungen —**

- a) **Tit. 305** — Pauschbeträge zur Abgeltung von Sonderaufträgen an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute —

Für die Beurteilung, welche wirtschaftswissenschaftlichen Institute bei der Erteilung von Sonderaufträgen zu berücksichtigen sind, sind Art der Aufträge und fachliche Eignung der Institute maßgebend. Die Entscheidung hierüber muß sich die Bundesregierung vorbehalten.

Die Regierungsvorlage wird daher aufrechterhalten.

- b) **Tit. 608** — Zuschuß für den Ausbau der hauswirtschaftlichen Beratungsstellen der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**2. Kap. 0903 — Physikalisch-Technische Bundesanstalt —**

Die Personalverstärkung im Zuge des Auf- und Ausbaues der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist erforderlich. An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Eine Prüfung durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ist für die nächste Zeit vorgesehen.

**3. Kap. 0905 — Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft —**

Eine Überprüfung des Personalbestandes und der Aufgaben der Bundesstelle für den Warenverkehr durch den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ist z. Z. im Gange. Solange das Prüfungsergebnis nicht vorliegt, erscheint eine Streichung der nichtbesetzten Stellen und

## Bemerkungen des Bundesrates

forderlich, diese Stellen zu streichen und den Ansatz bei den Personalausgaben dementsprechend um 500 000,— DM zu senken. Die abschließende Stellungnahme bleibt vorbehalten bis zur Auswertung des Gutachtens des Bundesrechnungshofes.

### 4. Kap. A 0901 — Bundesminister für Wirtschaft —

#### a) Tit. 530 — Darlehen für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft —

Von dem Ansatz ist ein Betrag von 20 Mio DM für exportintensive Industrien vorzusehen.

Der Zweckbestimmung sind die Worte anzufügen: „und für Zwecke der exportintensiven Industriebetriebe“.

#### b) Tit. 609 — Zuschuß an die Kurhessische Kupfer- und Schieferbergbau GmbH Sontra —

Der Bund hat mit einem Aufwand von 5 Mio DM die notleidende Gesellschaft — eine Schöpfung des Vierjahresplanes — im Jahre 1951 übernommen, um eine Belegschaft von 1200 Arbeitern und Angestellten in Arbeit und Brot zu halten. Bereits im Rechnungsjahr 1952 ist ein Zuschuß von 8,7 Mio DM zur Weiterführung des Betriebes erforderlich. Für das Jahr 1953 sind 8,1 Mio DM veranschlagt. Für diese Maßnahmen sind arbeits- und sozialpolitische Gründe maßgebend. Ein Aufwand in dieser Größenordnung (rund 1700 DM je Arbeiter im Jahr) ist jedoch auf die Dauer nicht tragbar. Es wird eine Lösung gefunden werden müssen, die unter Vermeidung von Härten für die Arbeiter und Angestellten einen Abbau des hohen Zuschußbedarfs ermöglicht.

#### c) Tit. 611 — Zuschuß für die Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau —

Im Haushalt 1954 ist der hier vorgesehene Betrag von 1,5 Mio DM für Zuschüsse für Aufschlußarbeiten im Erzbergbau auf 2,4 Mio DM zu erhöhen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

eine Herabsetzung des Ansatzes bei Tit. 104 verfrüht. Es wird jedoch ein Sperrvermerk über 500 000,— DM bei Tit. 104 aufgenommen.

### 4. Kap. A 0901 — Bundesminister für Wirtschaft —

#### a) Tit. 530 — Darlehen für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, bei der Aufstellung der Projektliste die exportintensiven Betriebe zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, die Erläuterung zu diesem Titel entsprechend zu ergänzen.

#### b) Tit. 609 — Zuschuß an die Kurhessische Kupfer- und Schieferbergbau GmbH Sontra —

Die Bundesregierung hat bereits Überlegungen in der vom Bundesrat erwähnten Richtung angestellt, deren Ergebnis abzuwarten bleibt. Wegen der Grenznähe ist das Problem eines Aufbaues neuer Industriebetriebe bzw. einer Schließung des jetzigen Betriebes unter Verlagerung der Belegschaft von besonderer politischer und sozialer Bedeutung.

#### c) Tit. 611 — Zuschuß für die Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau —

Die Frage wird bei Aufstellung des Haushalts 1954 geprüft werden.

## Bemerkungen des Bundesrates

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Begründung:

Die notwendige Steigerung der Rohstahlproduktion und die Gefahr der Erschöpfung der Erzvorräte machen die Steigerung der Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten im Eisenerzbergbau notwendig. Die Steigerung liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse. Die Erhöhung der Zuschußmittel ist aus diesen Gründen geboten.

- d) **Tit. 613 (neu)** — Einmaliger Zuschuß für gesamtdeutsche Förderungsmaßnahmen des Handwerks —

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den hier vorgesehenen Betrag vordringlich zu beschaffen und auch zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Handwerks zu verausgaben.

5. Der Bundesrat bedauert, daß im Haushaltsplan des Bundes für das Rechnungsjahr 1953 keine Mittel vorgesehen sind für die Gebiete der Bundesrepublik entlang der sowjet-russischen Besatzungszone sowie gegenüber dem Saargebiet. Er bittet die Bundesregierung, den politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten dieser Gebiete dadurch Rechnung zu tragen, daß Mittel zur Erleichterung und Beseitigung der bekannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesen Gebieten bereitgestellt werden.

### VII. Einzelplan 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -

**Kap. 1002** — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

1. **Tit. 632** — Zuschüsse zur Förderung der Fischerei —

- a) Absatz 1 der Erläuterungen (S. 55) erhält folgende Fassung:

- d) **Tit. 613 (neu)** — Einmaliger Zuschuß für gesamtdeutsche Förderungsmaßnahmen des Handwerks —

Dem Wunsch des Bundesrates wird nach Möglichkeit entsprochen werden.

5. Soweit die Gebiete der Bundesrepublik entlang der sowjet-russischen Besatzungszone sowie gegenüber dem Saargebiet besondere Notstandsmerkmale aufweisen, werden sie aus den Bundeshaushaltsmitteln des Fonds zur Sanierung von Notstandsgebieten (Einzelplan 60), der im Haushaltsjahr 1953 wiederum mit 50 Millionen DM ausgestattet ist, in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nach Möglichkeit besonders gefördert. Für Sondermaßnahmen, die in den Gebieten entlang der Sowjetzonengrenze aus Anlaß der Grenzsperrung im Mai 1952 erforderlich geworden sind, hat der Bund insbesondere für Vorhaben der Energieversorgung, des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft und der Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge besondere Mittel bereitgestellt.

### Zu VII. Einzelplan 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -

**Kap. 1002** — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

1. **Tit. 632** — Zuschüsse zur Förderung der Fischerei —

Einverstanden mit der Maßgabe, daß auch später eine Erhöhung des Ansatzes von

## Bemerkungen des Bundesrates

„Es entfallen auf:

1. (wie bisher)
2. (wie bisher)
3. Hilfsmaßnahmen in der großen Heringsfischerei sowie in der kleinen Hochsee- und in der Küsten- und Binnenfischerei 900 000,— DM“

- b) In Absatz 4 der Erläuterungen (Zu Ziff. 3) werden hinter „ . . . Wirtschaftlichkeit . . .“ die Worte eingefügt: „ . . . der großen Heringsfischerei sowie . . .“

**B e g r ü n d u n g :**

Die in Tit. 632 zu Ziff. 3 (S. 55 der Erläuterungen) vorgesehenen Hilfsmaßnahmen müssen, und zwar vor allem aus sozialpolitischen Gründen, auch der großen Heringsfischerei zugute kommen. Der vorliegende Haushaltsansatz ist bislang schon teilweise zugunsten der großen Heringsfischerei herangezogen worden. Diese Verwendung ist jedoch mit Rücksicht auf die bisherige Formulierung („Hilfsmaßnahmen in der kleinen Hochsee- und in der Küsten- und Binnenfischerei“) auf Bedenken gestoßen. Es ist daher erforderlich, in den Erläuterungen ausdrücklich eine Hilfeleistung auch für die große Heringsfischerei vorzusehen.

2. Tit. 661 (neu) — Beihilfen für Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühren anlässlich der Eingliederung von Vertriebenen in Altbesitz —

In der Zweckbestimmung werden die Worte: „ . . . in Altbesitz . . .“ gestrichen. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ändern.

**B e g r ü n d u n g :**

Nach § 3 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes (und auch nach dem Entwurf eines Bundesvertriebenengesetzes in der derzeit vorliegenden Fassung) ist die Eingliederung von Vertriebenen nicht nur in Altbesitz möglich. Eine entsprechende Änderung des Dispositivs und der Erläuterungen ist daher notwendig.

## Stellungnahme der Bundesregierung

900 000,— DM durch die Einbeziehung der großen Heringsfischerei nicht in Erwägung gezogen werden kann.

2. Tit. 661 (neu) — Beihilfen für Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühren anlässlich der Eingliederung von Vertriebenen in Altbesitz —

Gegen Streichung der Worte „in Altbesitz“ bestehen keine Bedenken.

## Bemerkungen des Bundesrates

3. Tit. 891 — Beteiligung an der „Saatzucht und Reben“ GmbH in Frankfurt (Main) —  
Die Übernahme des Ansatzes von 65 000,— DM in den außerordentlichen Haushalt erscheint aus den in den allgemeinen Bemerkungen dargelegten Gründen geboten.
4. Tit. 892 — Beteiligung des Bundes an der Emsland GmbH —  
Die Übernahme des Ansatzes von 120 000,— DM in den außerordentlichen Haushalt erscheint aus den in den allgemeinen Bemerkungen dargelegten Gründen geboten.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Schaffung und Unterhaltung der zur Versorgung Berlins dort angelegten Dauerreserve von Grundnahrungsmitteln entsprechend der für Güter der gewerblichen Wirtschaft getroffenen Regelung über MSA-Mittel finanziert wird.

### B e g r ü n d u n g :

Die Bevorratung Berlins beruht auf politischen Gründen. Die Maßnahmen zur Bevorratung Berlins gehören mithin nicht oder nur zu einem ganz geringfügigen Teil zu der in den Marktordnungsgesetzen vorgesehenen Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstellen, einen saisonalen Versorgungsausgleich herbeizuführen. Die für die Bevorratung Berlins erforderlichen erheblichen Mittel stehen den Einfuhr- und Vorratsstellen daher für ihre eigentliche Aufgabe nicht zur Verfügung und beeinträchtigen entscheidend das Tätigwerden der Einfuhr- und Vorratsstellen beim saisonalen Ausgleich im Bundesgebiet. Um eine sachgerechte Durchführung der Marktordnungsgesetze zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, die Etats der Einfuhr- und Vorratsstellen ganz oder überwiegend von den Berliner Versorgungskosten zu entlasten. Da es sich bei der Vorratshaltung

## Stellungnahme der Bundesregierung

3. Tit. 891 — Beteiligung an der „Saatzucht und Reben“ GmbH in Frankfurt (Main) —  
An der Regierungsvorlage wird festgehalten.  
Im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Betrages und darauf, daß die Ausgabe auf ein Jahr beschränkt ist, liegt zu einer Verlagerung in den a. o. Haushalt keine Veranlassung vor.
4. Tit. 892 — Beteiligung des Bundes an der Emsland GmbH —  
An der Regierungsvorlage wird festgehalten.  
Im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Betrages und darauf, daß die Ausgabe auf ein Jahr beschränkt ist, liegt zu einer Verlagerung in den a. o. Haushalt keine Veranlassung vor.
5. Die Bundesregierung führt bereits seit geraumer Zeit Verhandlungen in dieser Richtung mit der Alliierten Hohen Kommission.

## Bemerkungen des Bundesrates

in Berlin um einen Akt der Verteidigungsplanung handelt, erscheint es angebracht, die Bundesregierung aufzufordern, im Verhandlungswege eine Übernahme dieser Kosten auf MSA-Mittel anzustreben. Hierfür spricht weiterhin auch der Umstand, daß die Vorratshaltung an Gütern der gewerblichen Wirtschaft bereits jetzt über MSA finanziert wird.

### VIII. Einzelplan 11 - Bundesminister für Arbeit -

#### 1. Kap. 1106 (neu) — Bundesversicherungsamt —

Ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesversicherungsamts liegt bei den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht vor. Es ist daher ein Sperrvermerk anzubringen mit Wirksamkeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

#### 2. Kap. 1111 — Arbeitslosenhilfe —

Tit. 303 — Pauschalabgeltung der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung f. d. Durchführung der Arbeitslosenfürsorge —

Der Ansatz ist um 10 Mio DM zu kürzen. Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. der Aufwendungen, wie sie auch dem Ansatz für den Haushalt 1952 zugrunde liegt, ist den tatsächlichen Aufwendungen angemessen und daher ausreichend.

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zu VIII. Einzelplan 11 - Bundesminister für Arbeit -

#### 1. Kap. 1106 — Bundesversicherungsamt — Dem Sperrvermerk wird zugestimmt.

#### 2. Kap. 1111 — Arbeitslosenhilfe —

Tit. 303 — Pauschalabgeltung der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Der vorgesehene Ansatz in Höhe von 30 Mio DM, der rund 3 v. H. der Verwaltungskosten darstellt, ist bereits eine Kompromißlösung, die im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge — Forderung  $4\frac{1}{2}$  v. H. = 50 Mio DM — gerechtfertigt ist.

#### 3. Kap. 1113 — Sozialversicherung —

Tit. 611 — Erstattung der Rentenzulagen an die Träger der zusätzlichen Rentenversicherung einschl. Berlin —

Die vom Bundesrat zu dem Gesetz über die Deckung der Rentenzulagen in den Rechnungsjahren 1953—1955 empfohlene Erhöhung der Barzahlung an die Rentenversicherungsträger bedeutet eine Mehrausgabe für den Bundeshaushalt in Höhe von 111 Mio DM, für die eine Deckung nicht vorhanden ist.

## Bemerkungen des Bundesrates

### IX. Einzelplan 24 - Bundesminister für den Marshallplan -

#### Kap. A 2404 — ERP-Sondervermögen —

Wegen der Inanspruchnahme von 250 Mio DM Zinsen und Rückflüssen aus ERP-Mitteln für Haushaltszwecke durch den Bundesfinanzminister erhebt der Bundesrat Bedenken, und zwar

- a) grundsätzlicher Art, weil die Mittel grundsätzlich für produktive Zwecke in der Wirtschaft Verwendung finden sollten,
- b) der Höhe nach, soweit eine Inanspruchnahme mit dieser Zweckbestimmung dieser Mittel vereinbar sein sollte.

In der Wirtschaft besteht nach wie vor ein erheblicher Nachholbedarf, insbesondere zur Endfinanzierung und Konsolidierung von Zwischenfinanzierungen solcher Vorhaben und Programme, die von Ressorts der Bundesregierung eingeleitet, aufgestellt oder gebilligt worden sind, insbesondere

- a) im Energiesektor,
- b) für den Ausbau der Hochseeschifffahrt,
- c) zur endgültigen Durchführung begonnener Investitionsvorhaben,
- d) für unerläßliche Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit in qualitativer und preislicher Hinsicht im Weltmarkt und zur Senkung des Preisgefüges im Binnenmarkt.

### X. Einzelplan 25 - Bundesminister für Wohnungsbau -

#### Kap. 2501 — Bundesministerium für Wohnungsbau —

##### 1. Tit. 101 — Stellen für planmäßige Beamte —

Die Neuanforderung von 13 Planstellen für Beamte erscheint unbegründet. Eine Erhöhung des Personalbestandes läßt sich durch Einschränkung in der Bearbeitung

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zu IX. Einzelplan 24 - Bundesminister für den Marshallplan -

#### Kap. A 2404 — ERP-Sondervermögen —

Die Mittel werden zum Haushaltsausgleich für das Rechnungsjahr 1953 benötigt. Das ERP-Sondervermögen erwirbt aus den Zins- und Tilgungserträgen des Rechnungsjahres 1953 nom. DM 250 Mio 5%ige Bundesanleihe zum Kurse von 98 v. H. mit einer Laufzeit von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren beginnend mit dem 1. Juli 1953. Nach Einlösung der Anleihe zum 31. Dezember 1957 stehen die Mittel wieder für Investitionszwecke zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um eine einmalige Transaktion. Im Haushaltsjahr 1953 verbleiben dem ERP-Sondervermögen zur Durchführung dringender Investitionsvorhaben aus den Zins- und Tilgungserträgen ca. 80 Mio DM.

Daneben stehen die in Berlin anfallenden Zins- und Tilgungserträge zur Durchführung von Finanzierungsaufgaben in Berlin zur Verfügung.

### Zu X. Einzelplan 25 - Bundesminister für Wohnungsbau -

#### Kap. 2501 — Bundesministerium für Wohnungsbau —

##### 1. Tit. 101 — Stellen für planmäßige Beamte —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Stellenvermehrungen beruhen auf einer genauen und sparsamen Berechnung nach

## Bemerkungen des Bundesrates

solcher Aufgaben vermeiden, die mit dem Aufgabengebiet der Länder konkurrieren. Durch Hebung einer Planstelle von A 1 a nach B 7 a und einer Planstelle B 7 a nach B 4 kann dem Bedürfnis nach Schaffung einer Stelle für einen Ministerialdirektor und einen weiteren Ministerialdirigenten Rechnung getragen werden.

2. Tit. 534 — Darlehen zur Förderung von Versuchsbauten usw. —

Tit. 601 — Zuschüsse zur Förderung der Bauforschung usw. —

Es wird empfohlen, den Ansatz bei Tit. 601 um 1 850 000 DM auf 2 000 000 DM zu kürzen und den Ansatz bei Tit. 534 um diesen Betrag auf 6 350 000 DM zu erhöhen. Ein Betrag von 2 000 000 DM für Forschungszwecke wird als ausreichend angesehen, da die Bauforschung auch von den Ländern gefördert wird. Im allgemeinen sind auch Zuschüsse für Versuchs- und Vergleichsbauten nicht notwendig. In der Regel dürften Darlehen genügen.

### 3. Erläuterungen zum Einzelplan 25

1. In dem Vorwort ist in Absatz 1 Satz 2 das Wort „gesamten“ (vor „Recht des Wiederaufbaues“) zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Wenn auch durch die Fassung der Regierungsvorlage die Zuständigkeit der Länder nicht berührt wird, so empfiehlt sich trotzdem eine Klarstellung.

2. Den Erläuterungen zu Tit. 534 (Seite 17) ist der folgende letzte Satz anzufügen:

„Bei der Verteilung der Mittel wirkt der Beirat für Bauforschung und das jeweils beteiligte Land mit.“

B e g r ü n d u n g :

Die Einschaltung des Beirats und namentlich des beteiligten Landes ist auch bei Gewährung von Bundesdarlehen zweckmäßig

## Stellungnahme der Bundesregierung

Maßgabe des gegenwärtigen Bedarfs. Künftige Entwicklungen sind nicht berücksichtigt worden. Der Bundesminister für Wohnungsbau benötigt eine neue A 1 a-Stelle und die Beibehaltung von 3 B 7 a (Dirigenten)-Stellen. Die grundsätzlich nicht beanstandete Bewilligung einer B 4 (MinDir)-Stelle kann nicht durch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Hebungen gewonnen werden. Die MinDir.-Stelle muß vielmehr zusätzlich geschaffen werden.

2. Tit. 534 — Darlehen zur Förderung von Versuchsbauten usw. —

Tit. 601 — Zuschüsse zur Förderung der Bauforschung usw. —

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

### 3. Erläuterungen zum Einzelplan 25

1. Gegen die Streichung ist nichts einzuwenden.

2. Dem vorgeschlagenen Zusatz zu den Erläuterungen zu Tit. 534 wird zugestimmt.

## Bemerkungen des Bundesrates

und unerlässlich. Die Planung wird erleichtert, die Übersicht über förderungswürdige und geförderte Versuchs- und Vergleichsbauten und Entwicklungsaufträge gewährleistet.

### XI. Einzelplan 26 - Bundesminister für Vertriebene -

Kap. 2601 — Bundesministerium für Vertriebene —

Tit. 301 — Kulturelle und sonstige Betreuung —

Es wird empfohlen, die Zweckbestimmung in diesem Titel unter Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) Erhaltung und Auswertung des kulturellen Heimaterbes der Heimatvertriebenen.“

### XII. Einzelplan 27 - Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen -

Kap. 2701 — Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen —

Tit. 303 — Zuschuß für das Institut für gesamtdeutsches Recht —

Der Ansatz ist zu streichen. Die Beobachtung und wissenschaftliche Durchforschung der Rechtsentwicklung in der Sowjetzone und im Zusammenhang damit die Unterrichtung der Fachkreise und der Öffentlichkeit wird als eine notwendige Aufgabe angesehen. Eines besonderen Ansatzes bedarf es aber hierzu nicht, da die Mittel bei dem vorausgehenden Titel 300 so bemessen sind, daß der Zuschuß auch für dieses Institut noch daraus bestritten werden kann.

### XIII. Einzelplan 32 - Bundesschuld -

Kap. 3206 — Tilgung —

Tit. 683 (neu) — Tilgung der durch das Londoner Schuldenabkommen geregelten Verbindlichkeiten —

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zu XI. Einzelplan 26 - Bundesminister für Vertriebene -

Kap. 2601 — Bundesministerium für Vertriebene —

Tit. 301 — Kulturelle und sonstige Betreuung —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

### Zu XII. Einzelplan 27 - Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen -

Kap. 2701 — Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen —

Tit. 303 — Zuschuß für das Institut für gesamtdeutsches Recht —

Dem Vorschlag, den Ansatz zu streichen, wird zugestimmt.

### Zu XIII. Einzelplan 32 - Bundesschuld -

Kap. 3206 — Tilgung —

Tit. 683 (neu) — Tilgung der durch das Londoner Schuldenabkommen geregelten Verbindlichkeiten —

## Bemerkungen des Bundesrates

**Tit. 684 (neu)** — Tilgung der durch die Abkommen mit der Schweiz geregelten Verbindlichkeiten —

Die hier vorgesehenen Ansätze für die Tilgung der oben bezeichneten Schulden gehören in den außerordentlichen Haushalt. Die Übernahme dieser Ansätze in den außerordentlichen Haushalt ist auch aus den in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 angeführten Gründen erforderlich.

## Stellungnahme der Bundesregierung

**Tit. 684 (neu)** — Tilgung der durch die Abkommen mit der Schweiz geregelten Verbindlichkeiten —

Für jede Haushaltsgebarung ist wesentlich, die vertraglich vereinbarte Tilgung von Schuldtiteln auf alle Fälle sicherzustellen. Diesem Erfordernis kann im allgemeinen nur dadurch entsprochen werden, daß die Ausgaben für Tilgungszwecke in einem ordentlichen Haushalt, der durch ordentliche Einnahmen abgeglichen ist, in Ansatz gebracht werden. Eine Ansetzung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt könnte nur dann vertretbar erscheinen, wenn mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß die Tilgungsbeträge aus außerordentlichen Einnahmen bereitgestellt werden können. Das aber wäre bei einer Übernahme der Tilgungsbeträge aus den Schuldenabkommen in den außerordentlichen Haushalt 1953 nicht der Fall. Dieser Haushalt weist auf der Einnahmeseite bereits einen noch durch zu begebende Anleihen zu deckenden Betrag von 960 Mio DM aus. Es ist durchaus nicht sicher, daß dieser Betrag auf dem Kapitalmarkt beschafft werden kann, und es erscheint völlig ausgeschlossen, daß es darüber hinaus noch gelingen könnte, die für die Tilgungen auf Grund der Schuldenabkommen erforderlichen Beträge durch die Begebung von Anleihen aufzubringen.

Eine Übernahme der Tilgungsbeträge in den außerordentlichen Haushalt müßte bei dieser Sachlage einen ungünstigen Eindruck im Ausland hervorrufen und dem Zweck der Schuldenabkommen, durch Bereinigung der alten Schulden das Vertrauen des Auslandes in die Kreditwürdigkeit der Bundesrepublik wiederherzustellen, zuwiderlaufen. Es widerspricht auch den Grundsätzen des Haushaltsrechts, wenn bei Zahlungen, die ohnehin schon auf viele Jahre verteilt sind, der einzelne Jahresbetrag durch Verweisung in den außerordentlichen Haushalt nochmals auf mehrere Jahre verteilt wird.

Im Hinblick auf die zu befürchtenden weittragenden Folgen und die grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Bedenken sieht die Bundesregierung sich außerstande, der Anregung des Bundesrates stattzugeben.

## Bemerkungen des Bundesrates

### XIV. Einzelplan 40 - Soziale Kriegsfolgelasten -

Nach einer Erklärung, die der Herr Bundesfinanzminister in der 159. Sitzung des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik abgegeben hat, enthält das Kapitel 4009 — Kriegsopferversorgung — Reserven von rund 200 Mio DM. Im Hinblick auf das Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen und das Grundbetragserhöhungsgesetz, die vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1952 beschlossen worden sind, wird davon abgesehen, aus der oben erwähnten Erklärung Folgerungen zu ziehen.

### XV. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung -

#### 1. Kap. 6001 — Bundessteuern und sonstige Einnahmen —

##### a) Tit. St 9 — Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer —

Der Betrag von 5 038 Mio DM ist entsprechend der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 zu kürzen.

##### b) Tit. St 12 — Kaffeesteuer —

Tit. St 13 — Teesteuer —

##### Tit. St 14 — Zuckersteuer —

Es wird auf die Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen BR-Drucks. Nr. 473/52 und 474/52 und 487/52 Bezug genommen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

### Zu XIV. Einzelplan 40 - Soziale Kriegsfolgelasten -

Kenntnis genommen.

### Zu XV. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung -

#### 1. Kap. 6001 — Bundessteuern und sonstige Einnahmen —

##### a) Tit. St 9 — Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer —

Der Ansatz muß in voller Höhe beibehalten werden, da anders der durch Artikel 110 Grundgesetz vorgeschriebene Ausgleich des Bundeshaushalts nicht zu erreichen ist. Der Bundesrat hat auch, wie sich aus der vorausgegangen Stellungnahme des Bundesrates ergibt, keine realistischen anderweitigen Deckungsvorschläge, die durchführbar wären, machen können.

##### b) Tit. St 12 — Kaffeesteuer — Nichts zu bemerken.

Tit. St 13 — Teesteuer

Die vom Bundesrat empfohlene Senkung der Teesteuer bedeutet einen Einnahmeausfall von 25 Mio DM, für den eine Deckung im Haushalt noch gefunden werden müßte.

Tit. St 14 — Zuckersteuer —

Die Senkung der Zuckersteuer bedeutet einen Einnahmeausfall von 54 Mio DM, für den eine Deckung im Haushalt nicht vorhanden ist.

## Bemerkungen des Bundesrates

- c) Tit. 37 — Anteil des Bundes am Reingewinn der Bank deutscher Länder — Die Bundesregierung wird ersucht, auf die Bank deutscher Länder dahingehend Einfluß zu nehmen, daß ihr Gewinn nicht durch eine zu weitgehende Rückstellungspolitik ermäßigt wird. Mit einer Verschlechterung des Zinsertrages und notwendigen Mehraufwendungen für Personal- und Sachausgaben kann die Minderung des Gewinnanteils von 120 Mio DM auf 80 Mio DM nicht als ausreichend begründet angesehen werden.

### 2. Kap. 6002 — Allgemeine Bewilligungen —

- a) Tit. 310 — Wiedergutmachung an Israel —  
Der Ansatz ist im außerordentlichen Haushalt auszubringen. Auf die Bemerkungen des Bundesrates zum Einzelplan Nr. 32 — Bundesschuld — wird Bezug genommen.
- b) Tit. 570 — Darlehen an Bundesangehörige zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen —  
Es wird empfohlen, den Betrag von 2 000 000 DM zu streichen. Soweit noch notwendig, sollte nach dem Beispiel der Länder mit Gehaltsvorschüssen geholfen werden. Die Länder können eine Erhöhung des Finanzbedarfs des Bundes durch die Ausgabe dieser Darlehen mit der Folge eines verstärkten Zugriffs auf die Länderfinanzmasse nicht hinnehmen.

### 3. Kap. A 6002 — Allgemeine Bewilligungen —

- Tit. 531 — Darlehen an das Land Schleswig-Holstein zur Steigerung seiner Wirtschaftskraft —  
Der Ansatz für das Rechnungsjahr 1953 ist um 20 Mio DM auf 70 Mio DM zu erhöhen. Dieser Betrag entspricht dem Ansatz des Rechnungsjahres 1952 und ist zur Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

## Stellungnahme der Bundesregierung

- c) Tit. 37 — Anteil des Bundes am Reingewinn der Bank deutscher Länder — Die Frage wird geprüft und zum Gegenstand von Verhandlungen mit der BdL gemacht werden. Nach dem derzeitigen Stand der Frage ist eine Erhöhung des Einnahmeansatzes nicht möglich.

### 2. Kap. 6002 — Allgemeine Bewilligungen —

- a) Tit. 310 — Wiedergutmachung an Israel —  
An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Auf die Bemerkungen zu XIII — Einzelplan 32 — Bundesschuld — wird Bezug genommen.
- b) Tit. 570 — Darlehen an Bundesangehörige zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen —  
An der Regierungsvorlage wird festgehalten.  
Es handelt sich um einen schon seit Jahren im Haushalt befindlichen Posten, der voraussichtlich 1953 ausläuft. Änderung des Verfahrens bei Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Hausrat empfiehlt sich daher nicht, zumal Gehaltsvorschüsse nach anderen Richtlinien gegeben werden.

### 3. Kap. A 6002 — Allgemeine Bewilligungen —

- Tit. 531 — Darlehen an das Land Schleswig-Holstein zur Steigerung seiner Wirtschaftskraft —  
An der Regierungsvorlage wird festgehalten.  
Eine Erhöhung des Ansatzes um 20 Mio DM auf 70 Mio DM kann nicht vertreten werden,  
Im Rechnungsjahr 1952 ist dem Land Schleswig-Holstein eine Bundesfinanzhilfe für Investitionen von insgesamt 70 Mio DM gewährt worden.

## Bemerkungen des Bundesrates

## Stellungnahme der Bundesregierung

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der

- a) laufende Hilfe für Investitionen in Höhe von 40 Mio DM
- b) ausdrücklich als einmalig bezeichnete Hilfe zur Abdeckung einer im Jahre 1951 entstandenen Finanzierungslücke im Wohnungsbau 30 Mio DM.

Um den Umfang derjenigen Investitionsvorhaben, die zur nachhaltigen Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes beitragen, zu erweitern, ist im Jahre 1953 bereits eine Erhöhung der laufenden Hilfe von 40 Mio DM um 10 Mio DM auf 50 Mio DM vorgesehen.

## Investitionen im ordentlichen Haushalt des Entwurfs des Bundeshaushalts 1953

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Betrag Mio DM
0503/700	Erwerb von Grundstücken für die räumliche Unterbringung der Vertretung des Bundes im Ausland . . . . .	3,37
0602/956—58	Beschaffung von Luftschutzgerät, Aufbau des Luftschutzwarndienstes . . . . .	3,50
0609/710—12	Neu- und Erweiterungsbauten für Bundesamt für Verfassungsschutz . . . . .	0,25
0624/880	Erstmalige Anschaffung von Nachrichtengerät . . . . .	1,32
0625/710—31	Instandsetzung der Kasernen für den Bundesgrenzschutz . .	2,70
0627/710	Instandsetzung von Unterkünften usw. für den Seegrenzschutz	0,70
0805/205	Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Bundeszollverwaltung . . . . .	2,61
0806/700	Durchführung vom Reich vor dem Zusammenbruch eingeleiteter Grunderwerbsgeschäfte . . . . .	20,00
0806/710—954 (ohne 850—880)	Beseitigung von Kriegsschäden an Grundstücken des Bundes und sonstige Investitionen der Bundesvermögensverwaltung .	11,60
0902/601	Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen . . . . .	1,00
0902/602, 603	Deutsche Beteiligung an ausländischen Messen, Förderung des Messe und Ausstellungswesens . . . . .	1,50
0902/604	Förderung der Rationalisierung, Normung und Formgebung	1,00
1002/531, 662	Förderung der ländlichen Siedlung . . . . .	25,00
1002/663	Förderung der Umsiedlung . . . . .	5,00
1111/530—536	Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger . . . . .	23,80
		<u>103,35</u>

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Betrag Mio DM
	Übertrag	103,35
1111/600—603	Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen . . . . .	27,00
1203/300—962	Binnenwasserstraßenverwaltung . . . . .	8,00
1203/300	Seewasserstraßenverwaltung . . . . .	4,00
1210/300—601	Bundesfernverkehrsstraßen und Autobahnen . . . . .	54,50
2501/534—601	Versuchs- und Vergleichsbauten . . . . .	8,35
2501/830	Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete . . . . .	36,50
2501/895	Beteiligungen an wohnwirtschaftlichen Unternehmen . . . . .	2,00
2501/530	Darlehen an die Länder für den sozialen Wohnungsbau . . . . .	400,00
2701/302	Zuschüsse zur Förderung von Schulbauten in gefährdeten Grenzgebieten . . . . .	4,88
6002/530	Darlehen zur Sanierung von Notstandsgebieten . . . . .	30,00
		<u>678,58</u>